Willkommen!

Ein Handbuch für die ehrenamtliche Flüchtlingshilfe in Baden-Württemberg

Die wichtigsten Fragen und Antworten auf einen Blick



GRUSSWORT

Vor Ihnen liegt die erste Auflage des „Handbuches für die ehrenamtliche Flüchtlingshilfe in Baden-Württemberg“. Es will denen ein praktischer Ratgeber sein, die sich zivilgesellschaftlich oder im Ehrenamt um die Aufnahme von Flüchtlingen in Baden-Württemberg kümmern.

Ohne das wunderbar große Potenzial ehrenamtlich und sozial Engagierter könnten die Kommunen, die Landkreise und die Landesregierung die gegenwärtig große Zahl von Menschen auf der Flucht kaum würdig unterbringen und betreuen. Und wir alle könnten dann weder dem Grundgesetz noch der Genfer Flüchtlingskonvention nachkommen, die das Recht auf Asyl und den Schutz vor Verfolgung zwingend vorsehen.

Das Ehrenamt hat bei unseren humanitären Verpflichtungen höchsten Stellenwert. Deshalb haben wir gemeinsam mit vielen ehrenamtlich Helfenden vor Ort beschlossen, einen Kompass bereitzustellen. Einen Kompass, mit dem Sie sich und die Ihnen anvertrauten Flüchtlinge durch eine zuweilen unübersichtliche Landschaft von Bundes-, Landes- und Kommunalgesetzen, Verordnungen und Zuständigkeiten lotsen können.

Das Handbuch soll motivieren, sich bei der Integration von Flüchtlingen in Baden-Württemberg einzubringen. Und es soll Ihnen mit guten Beispielen und Ratschlägen zur Seite stehen. Viele engagierte Helfende aus der haupt- und ehrenamtlichen Flüchtlingsarbeit haben intensiv daran mitgearbeitet. Nur so konnten wichtige Fragen

recherchiert und mit langjährigen Erfahrungen hinterlegt werden. Ihnen allen sei dafür herzlich gedankt!

Unsere Hilfsbereitschaft und unsere Kreativität sind in diesen Zeiten besonders gefordert. Weil sich die Rahmenbedingungen bei der Aufnahme, Betreuung und Integration von Flüchtlingen in Baden-Württemberg laufend ändern können, versenden wir zusätzlich monatlich einen Newsletter und ergänzen diesen durch eine Internetseite (www.fluechtlingshilfe-bw.de), die die Basisinformationen dieses Ratgebers kontinuierlich fortschreiben wird.

Die humanitäre Aufnahme und die spätere Integration der Menschen, die bei uns Schutz vor Verfolgung und Krieg suchen, muss und wird gelingen.

Mit Ihrer Hilfe, für die wir mit großem Respekt danken!





Gisela Erler

Staatsrätin für
Zivilgesellschaft
und Bürgerbeteiligung
Staatsministerium
Baden-Württemberg

DANK

Dieses Handbuch ist aus der Praxis für die Praxis entstanden. Wir haben viele Engagierte aus der Flüchtlingsarbeit in Baden-Württemberg nach ihren Erfahrungen und Kenntnissen gefragt und haben hilfreiche Anregungen und Hinweise erhalten, die in das Handbuch eingeflossen sind.
All denjenigen, die zur Entstehung dieses Handbuches beigetragen haben, möchten wir ganz herzlich danken:

Den Teilnehmerinnen und Teilnehmern des Redaktionsrates, hierbei vor allem Irene Armbruster (Bürgerstiftung Stuttgart), Jürgen Blechinger (Diakonisches Werk Baden und Evangelischer Oberkirchenrat Karlsruhe), Andreas Linder (Flüchtlingsrat Baden-Württemberg), Martin Müller (Städtetag Baden-Württemberg) und Stephan Schumacher (Sozialamt Stuttgart), ebenso Vera Borgards (Caritasverband Erzdiözese Freiburg), Prof. Dr. Frank Brettschneider (Universität Hohenheim), Daniela Dinser (Flüchtlingsbeauftragte Schwäbisch Gmünd), Dagmar Eckert (Sozialamt Stuttgart), Dr. Miriam Freudenberger (Allianz für Beteiligung), Martina Haas (Volkshochschulverband Baden-Württemberg), Gudrun Heute-Bluhm (Städtetag Baden-Württemberg), Wolfgang Klenk (Breuninger Stiftung), Dieter Lehmann (Amt für Familie und Soziales Schwäbisch Gmünd), Dagmar Mikasch-Köthner (vhs Stuttgart), Dr. Angelika Mölbert (DRK Baden), Ottmar Schickle (Diakonie Württemberg), Marion von Wartenberg (Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg) und Eva Weiser (Liga der freien Wohlfahrtspflege).

Dem Sozialamt der Stadt Stuttgart, insbesondere Stefan Spatz und Gerhard Bock.

Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Fachstellen des Ministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren Baden-Württemberg, des Ministeriums für Integration Baden-Württemberg, des Innenministeriums Baden-Württemberg und des Staatsministeriums Baden-Württemberg.

Den vielen Ehrenamtlichen in ganz Baden-Württemberg, die sich in Flüchtlingsarbeitskreisen engagieren und uns konkrete Tipps aus der Praxis geben konnten, insbesondere Ingrid Bohsung (AK Asyl Weilimdorf) und Ariane Müller-Ressing (AGDW e. V. und AK Flüchtlinge Heumaden-Sillenbuch).

Den Teilnehmenden des 1. Forums Flüchtlingshilfe im März 2015 in Stuttgart, die in Arbeitsgruppen die in diesem Buch behandelten Themenfelder diskutiert und Lösungsansätze entwickelt haben.

Ohne die Mitarbeit und Hilfe von Ihnen allen wäre dieses Handbuch nicht möglich gewesen. Danke!

INHALT

Teil I: Fragen zur Arbeit von Ehrenamtlichen

TEIL 1: FRAGEN ZUR ARBEIT VON EHRENAMTLICHEN



1. ERSTE ÜBERLEGUNGEN

Der Bedarf an ehrenamtlichem Engagement in der Flüchtlingshilfe ist groß, erfreulicherweise ebenso die Bereitschaft der Menschen, sich zu engagieren. Die Tätigkeiten und der zeitliche Umfang können dabei sehr unterschiedlich ausfallen.

Wenn Sie sich engagieren möchten, sollten Sie sich vorab folgende Fragen beantworten, um die für Sie passende Aufgabe zu finden:

- → Was ist meine Motivation für mein Engagement?
- → Wie viel Zeit möchte ich investieren?
- → Wie lange möchte ich mich engagieren?
- → Wo liegen meine Interessen und Kenntnisse?
- → Wo liegen meine körperlichen und psychischen Grenzen?

So berichten andere Ehrenamtliche von ihrem Engagement:

„Der Ursprung meiner ehrenamtlichen Tätigkeit vor 22 Jahren waren Zorn und Wut über vergeudete Ressourcen: Ich habe gesehen, wie schwierig es für viele Flüchtlinge und Migranten ist, sich durch die deutsche Bürokratie zu kämpfen und ein ihren Kenntnissen und Fähigkeiten entsprechendes Leben zu führen. Mir ist es außerdem wichtig, dass in dem Stadtteil, in dem ich lebe, sozialer Frieden herrscht, dafür setze ich mich ein."

Ariane Müller-Ressing engagiert sich seit 22 Jahren für Flüchtlinge, leitet den Arbeitskreis Flüchtlinge Heumaden-Sillenbuch

„Ich möchte hier vor Ort den Menschen helfen, anzukommen und sich zurechtzufinden. Aber auch die Menschen unterstützen, die im täglichen Kontakt mit den Flüchtlingen sind. Durch unsere Arbeit hoffen wir, die ‚Einheimischen' und die ‚Fremden' zusammenzubringen, damit ein gegenseitiges Verständnis und Miteinander da ist und keine Ablehnung."

Dorothee Golm ist Ansprechpartnerin des Netzwerks Willkommen Schramberg-Lauterbach

„Ich engagiere mich für Flüchtlinge, weil es uns hier in Deutschland überdurchschnittlich gut geht und unsere Hilfe direkt und unmittelbar ankommt. Von den Menschen aus den unterschiedlichen Regionen können wir in sozialer und zwischenmenschlicher Hinsicht viel lernen. Die Arbeit bereitet mir trotz mancher Rückschläge viel Spaß."

Thomas Plagemann vom Freundeskreis Flüchtlinge Plieningen-Birkach betreut eine Fahrradwerkstatt

„Als Mitglied einer Migrantenfamilie musste ich seit meiner Kindheit persönlich erfahren, wie schwer es ist, sich in einer fremden Umgebung zu orientieren. Wegweisende ‚Lotsen' haben mir aber diesen Weg entscheidend erleichtert. Mit meiner Arbeit für die Flüchtlinge möchte ich dies dankend weitergeben!"

Mehmet Aksoyan ist Vorstandsmitglied des Türkischen Akademiker-Vereins in Ravensburg, TAVIR

„Die Betreuung von Flüchtlingen ist mir eine Herzensangelegenheit. Seit 1986 lernte ich so viel über die Sorgen und Nöte der Flüchtlinge kennen, ihre Religion, ihr Leben in ihren Heimatländern, was alles zerstört wurde. Viele haben sich mir anvertraut und da ich ihnen vertraute, konnte ich vielen Flüchtlingen helfen und gegen Fremdenfeindlichkeit vorgehen."

Ingrid Bohsung betreut bereits seit 29 Jahren Flüchtlinge in Stuttgart

„Es gibt mir ein positives Gefühl, mit den Menschen zu arbeiten. Ihnen auf Augenhöhe zu begegnen, damit sie den Weg in diese Gesellschaft finden."

Olaf Büscher engagiert sich ehrenamtlich für Flüchtlinge in Vaihingen an der Enz

„Als Kind von Eltern, die aus ihrer schlesischen Heimat im 2. Weltkrieg fliehen mussten, wusste ich von Erzählungen, was Flucht heißt. Aus meinem christlichen Glauben heraus weiß ich aber auch, dass gerade Jesus mehrfach in seinem Leben Flüchtling war. Der Aufforderung von Jesus: ‚Ich bin ein Fremder gewesen und ihr habt mich aufgenommen.' wollte ich, nicht mehr im Berufsleben stehend, gerne nachkommen."

Helmut Püschel engagiert sich ehrenamtlich im Arbeitskreis Asyl in Oberensingen

2. FLÜCHTLINGSARBEITSKREISE

Welche Voraussetzungen brauche ich, um mich zu engagieren?

Die Begleitung von Flüchtlingen sollte – wie jede ehrenamtliche Tätigkeit – regelmäßig und über einen längeren Zeitraum erfolgen, sodass beide Seiten die Möglichkeit haben, sich kennenzulernen und sich aufeinander einzustellen. Auch wenn Sie nur wenig freie Zeit zur Verfügung haben, lassen sich in Absprache mit den anderen Ehrenamtlichen sicherlich geeignete Betätigungsfelder für Sie finden.

Diese Voraussetzungen sollten Sie mitbringen:

→ Offenheit für andere Kulturen und Verhaltensweisen
→ Verständnis für Menschen in einer Fluchtsituation, die alles verloren haben und aus ihrer Kultur herausgerissen wurden
→ Hilfsbereitschaft
→ Durchsetzungsvermögen und Beharrlichkeit, zum Beispiel gegenüber Behörden
→ Organisatorische Fähigkeiten
→ Teamgeist, da Sie in der Regel ein Team aus ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern sind
→ Viel Geduld, denn nicht alles geht sofort



Hinweis: Bei manchen Flüchtlingsarbeitskreisen muss man ein polizeiliches Führungszeugnis vorlegen, da man unter Umständen auch Minderjährige betreut. Dieses erhält man beim Rathaus oder Bürgeramt. Beantragt man das polizeiliche Führungszeugnis über einen freien Träger (zum Beispiel Caritas oder Diakonie), ist es für Ehrenamtliche gebührenfrei.

Wie gründe ich einen Flüchtlingsarbeitskreis?

Flüchtlingsarbeitskreise gründen sich meist als freie Initiativen, seltener als Vereine. Durch das Vereinsrecht ist man stärker gebunden, muss bestimmte Strukturen herstellen und Formalien einhalten. Freie Initiativen geben sich ihre Struktur selbst.



Gut zu wissen! Der Vorteil eines eingetragenen Vereins besteht darin, dass er Spendenbescheinigungen ausstellen darf. Freie Initiativen nehmen sich meist die örtliche Kirchengemeinde, einen freien Träger (zum Beispiel den, der die Gemeinschaftsunterkunft betreut) oder einen Verein als Partner und führen über diese bzw. diesen ein Unterkonto. Spenden dorthin sind dann steuerlich absetzbar.

Oft geht der Impuls, einen Flüchtlingsarbeitskreis zu gründen, von der Kommune aus, zum Beispiel wenn eine größere Zahl an Flüchtlingen erwartet wird. Dies muss jedoch nicht so sein. Jede Person kann einen Flüchtlingsarbeitskreis ins Leben rufen. Von Vorteil ist es, wenn der Arbeitskreis möglichst breit aufgestellt ist, das heißt, wenn

Vertreterinnen und Vertreter der Kommune, der Jugendarbeit, der freien Träger, der Kirchen, der Vereine und der Schulen in ihm aktiv sind und an Treffen teilnehmen.
So sind von Anfang an eine gute Kommunikation und eine konstruktive Zusammenarbeit gewährleistet.



Weitere Informationen: Unter www.bmjv.de, Rubrik Publikationen, können Sie den „Leitfaden zum Vereinsrecht" herunterladen. Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz erklärt dort die grundlegenden Dinge, die man bei der Gründung und beim Betrieb eines Vereins beachten muss.

Wie strukturiere ich die Aufgabenbereiche?

Es ist sinnvoll, dass der Flüchtlingsarbeitskreis eine Leitungsperson hat, bei der alle Informationen zusammenlaufen, die die Aufgaben koordiniert, neue Mitglieder einführt und die Ansprechperson für die Kommune und den Träger der Gemeinschaftsunterkunft ist.

Ebenso sollte es jemanden geben, der für die Finanzen zuständig ist und die Spendenbescheinigungen ausstellt.

Auch der Bereich Öffentlichkeitsarbeit sollte abgedeckt sein, um Transparenz und Verständnis zu schaffen und Spenden einzuwerben.



Weitere Informationen: Zum Thema Öffentlichkeitsarbeit und Spenden sammeln siehe Kapitel 4.

Die weitere Struktur entwickelt sich in der Regel entsprechend den Aufgabenbereichen. Je nach Größe des Arbeitskreises kann es vorteilhaft sein, Untergruppen zu bilden, die bestimmte Aufgaben übernehmen, zum Beispiel Deutschkurse, Hausaufgabenbetreuung, Freizeitgestaltung, Kontakt zu Sportvereinen, Begleitung zu Behörden, Wohnungssuche. Möglich sind auch direkte Patinnen und Paten für Einzelpersonen oder Familien, die sich übergreifend um verschiedene Themen kümmern.

Praxistipps:

1. Führen Sie eine Liste der Ehrenamtlichen, auf der die Vorkenntnisse, Interessen sowie der Aufgabenbereich vermerkt sind.
2. Führen Sie Willkommenshelferinnen und -helfer ein, die jeweils einen Flüchtling oder eine Familie bei seinen bzw. ihren ersten Schritten in der neuen Umgebung begleiten.
3. Halten Sie einen Pool an Ehrenamtlichen bereit (Telefonliste), die kurzfristig einspringen können, zum Beispiel zum Übersetzen, für Fahrdienste oder beim Arztbesuch.
4. Tragen Sie alle grundlegenden Informationen zusammen, welche die Ehrenamtlichen für ihre Arbeit brauchen. Erkundigen Sie sich bei Ihrer Kommune und beim Landratsamt, ob es bereits Materialien für die Flüchtlingsarbeit gibt.

Welche Behörde/Institution ist für mich zuständig?

Die Zuständigkeiten sind in jeder Kommune anders geregelt, daher müssen Sie beim Rathaus oder Bürgerbüro nachfragen, wer für den Flüchtlingsarbeitskreis die richtige Ansprechperson ist. Dies kann zum Beispiel das Sozialamt oder die Ausländerbehörde sein. In manchen Kommunen gibt es Integrations-, Flüchtlings- oder Ehrenamtsbeauftragte, welche die Aufgaben koordinieren.

Eine weitere wichtige Ansprechperson ist der Betreiber der Gemeinschaftsunterkunft. Je nachdem ob es sich um die vorläufige oder die Anschlussunterbringung handelt, kann dies das Landratsamt, die Kommune oder auch ein freier Träger (zum Beispiel Caritas, Diakonie, AWO) sein. Mit den Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern der Unterkünfte sollte man einen engen Austausch pflegen, denn sie kennen den Bedarf vor Ort.

Die evangelische Kirche (Diakonie) und die katholische Kirche (Caritas) sind ebenfalls Partner, an die sich Ehrenamtliche und Flüchtlinge wenden können. Die Arbeitsbereiche sind in die Regionen Baden und Württemberg aufgeteilt.

Diakonie: In einigen Kommunen gibt es Flüchtlingsdiakone oder Asylpfarrämter (zum Beispiel in Stuttgart, Reutlingen). Unter www.diakonie-wuerttemberg.de, Rubrik Rat & Hilfe, Menschen mit Migrationshintergrund, Artikel „Flüchtlinge willkommen heißen und begleiten", Kontakte in Württemberg finden Sie alle Adressen für Württemberg. Unter www.diakonie-baden.de, Rubrik Rat & Hilfe, Migration finden Sie Informationen und eine Liste der Beratungsstellen für Flüchtlinge in Baden.

Caritas: Unter www.dicvfreiburg.caritas.de, Rubrik Querschnittsthemen, Flüchtlingshilfe finden Sie Informationen des Caritasverbandes für die Erzdiözese Freiburg, der für die Regionen Baden und Hohenzollern zuständig ist. Im Rahmen des Projektes „Nah an Menschen von weit weg" wurden Koordinations- und Unterstützungsstellen für Ehrenamtliche in 22 Caritasverbänden eingerichtet.



Weitere Informationen: Projektreferent ist Dr. Jörg Sieger, Telefon 0761/8974-135, sieger@caritas-dicv-fr.de

Unter www.caritas-rottenburg-stuttgart.de finden Sie eine Liste aller Caritas-Zentren der Diözese Rottenburg-Stuttgart.



Weitere Informationen: Leiterin des Projektes „Caritas-Dienste in der Flüchtlingsarbeit" ist Malena Eckelmann, Telefon 0711/2633-1424, eckelmann.m@caritas-dicvrs.de



Hinweis: Generell ist es möglich, dass die Kirchen den Flüchtlingsarbeitskreisen Räumlichkeiten zur Verfügung stellen. Fragen Sie vor Ort nach!

Aktuelle Informationen finden Sie auch beim Flüchtlingsrat Baden-Württemberg e. V. unter www.fluechtlingsrat-bw.de, zum Beispiel auf der Startseite unter „Aktiv für Flüchtlinge". Dort sind in der Rubrik „Beratung" Ansprechpersonen genannt, aufgeteilt nach den Regierungsbezirken Tübingen, Freiburg, Stuttgart und Karlsruhe.

Wie sorge ich für eine kontinuierliche ehrenamtliche Arbeit?

Empfehlenswert ist eine gute Einführung neuer ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.



Prima Idee! Die Leiterin des Arbeitskreises Flüchtlinge Heumaden-Sillenbuch in Stuttgart führt jeweils ein ausführliches Gespräch, in dem sie von der Arbeit mit den Flüchtlingen erzählt und die Interessierten nach ihrer Motivation, den Vorkenntnissen und Interessen fragt. Dann folgt eine Probephase, in der sowohl der betreute Flüchtling als auch das neue Mitglied die Möglichkeit haben, „nein" zu sagen, wenn sie merken, dass die Zusammenarbeit nicht funktioniert oder nicht den Vorstellungen entspricht. Während der Einarbeitungszeit haben neue Mitglieder eine feste Ansprechperson aus dem Arbeitskreis, die ihnen zur Seite steht. Ebenso kann man für sie eine Mappe mit allen wichtigen Informationen zusammenstellen.

Weitere Faktoren, die für eine längerfristige ehrenamtliche Arbeit wichtig sind:

→ Gegenseitiger Austausch, indem man Dinge bespricht
→ Begleitung der Ehrenamtlichen, indem man sie nach ihren Erlebnissen, Eindrücken und Ideen fragt, sie miteinbezieht
→ Wertschätzung des Engagements, zum Beispiel durch positive Rückmeldungen, durch Dank und durch Zeit, die man sich füreinander nimmt
→ Transparenz, indem die Aufgaben und Strukturen klar definiert sind
→ Gegenseitige Offenheit und Freiheit, das heißt, man darf Probleme ansprechen und persönliche Grenzen setzen
→ Keinen Druck ausüben, jeder darf so viel Zeit investieren, wie er möchte, allerdings sollte die Mitarbeit verlässlich und regelmäßig sein
→ Weiterbildungsangebote nutzen, um das Engagement auf eine solide Basis zu stellen und die persönlichen Kenntnisse und Fähigkeiten auszubauen
→ Ganz wichtig: Ehrenamt muss Freude machen!

Wie bin ich während meiner ehrenamtlichen Tätigkeit versichert?

Freiwilliger Einsatz birgt immer auch Risiken wie Unfälle und Schäden. Für Ehrenamtliche bestehen daher sogenannte Sammelverträge des Landes Baden-Württemberg. Über diese sind alle Ehrenamtlichen automatisch und kostenlos haftpflicht- und unfallversichert. Ehrenamtliche oder Gruppen müssen sich nicht beim Versicherungsunternehmen registrieren oder eine persönliche Versicherung abschließen. Hilfreich für die eigene Arbeit ist es, eine Liste zu führen mit den Kontaktdaten der Ehrenamtlichen und den übernommenen Aufgabengebieten.



Beachten: Die Sammelverträge gelten nur, wenn die Tätigkeit in rechtlich unselbstständigen Strukturen stattfindet, das heißt, dass zum Beispiel Vereine und Verbände selbst für den Versicherungsschutz ihrer Ehrenamtlichen sorgen müssen!



Weitere Informationen:
www.ecclesia.de, Rubrik Ehrenamt, Weitere Informationen. Dort finden Sie den Flyer „Versicherungsschutz für bürgerschaftliches und ehrenamtliches Engagement“ des Landes Baden-Württemberg zum Download.

Die Publikation „Zu Ihrer Sicherheit – Unfallversichert im freiwilligen Engagement“ des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales bietet unter www.bmas.de, Rubrik Service/Publikationen/Suche ebenfalls weitere Informationen.

Bei der Unfallkasse Baden-Württemberg finden Sie Wissenswertes zum Thema „Unfallversicherungsschutz im Zusammenhang mit Flüchtlingshilfe“: www.uk-bw.de, Rubrik Versicherte/Ehrenamtlich Tätige.

Wie gehe ich mit Konflikten um?

Konflikte innerhalb des Flüchtlingsarbeitskreises, zwischen Ehrenamtlichen und Hauptamtlichen oder auch zwischen Ehrenamtlichen und Flüchtlingen lassen sich am besten durch regelmäßige Gespräche, Offenheit und Besonnenheit vermeiden und lösen. Es hat sich bewährt, Probleme konkret anzusprechen und gemeinsam nach Lösungen zu suchen. Bei schwerwiegenden Konflikten ist es ratsam, eine externe Person zur Moderation hinzuzuziehen, etwa die Pfarrerin oder den Pfarrer, die beziehungsweise der in der Kommune für Flüchtlingsfragen zuständig ist.

Gerade bei der Zusammenarbeit zwischen ehrenamtlichen und hauptamtlichen Betreuungspersonen ist es wichtig, dass die Kompetenzen klar geregelt sind: Die Ehrenamtlichen ergänzen und unterstützen die Arbeit der Hauptamtlichen. Gemeinsam versucht man, die Flüchtlinge bestmöglich zu betreuen. Lassen sich Konflikte nicht durch Gespräche klären, müssen übergeordnete Stellen eingeschaltet werden.

Bei Problemen zwischen Ehrenamtlichen und Flüchtlingen kann es sinnvoll sein, die hauptamtliche Betreuungsperson einzuschalten. Eventuell muss sich der Ehrenamtliche zurückziehen und die Betreuung an jemand anderen übergeben.



Hinweis: Speziell für die Landeserstaufnahmeeinrichtungen (LEA) wurde beim Ministerium für Integration eine ehrenamtliche Ombudsperson berufen, die Beschwerden und Anregungen schnell und informell aufnehmen und weiterleiten soll. Die Ombudsperson wird von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden in den LEAs unterstützt und ist beratend tätig.
Kontakt: Karl-Heinz Wolfsturm, Tel.: 0711/27944-77
karl-heinz.wolfsturm@intm.bwl.de



Hinweis: In der Internet-Doku „Jeder Sechste ein Flüchtling“ berichten zwei Journalistinnen des SWR über die Landeserstaufnahmeeinrichtung Meßstetten. Zwei Jahre lang gehen sie der Frage nach, wie ein Ort mit 5.000 Einwohnerinnen und Einwohnern 1.000 Asylsuchende verkraftet. multimedia.swr.de/asyl-suchende-fluechtlinge-in-kaserne-messstetten



Prima Idee! Nutzen Sie die Sozialen Medien, um Transparenz und Sympathien zu schaffen. Die Initiative „Pro Asylbewerberheim in Meßstetten“ hat eine Facebook-Seite ins Leben gerufen und berichtet dort regelmäßig über Neuigkeiten und Aktionen in der Landeserstaufnahmestelle. So will sie unter anderem Vorurteilen und Anfeindungen entgegenwirken. Beachten Sie jedoch: Eine Facebook-Seite müssen Sie regelmäßig betreuen. Sie müssen Fragen beantworten und eventuell Kommentare löschen, die beleidigend oder fremdenfeindlich sind.

Wie kann ich meine Privatsphäre vom Ehrenamt abgrenzen?

Viele Ehrenamtliche berichten, dass sie die Schicksale der Flüchtlinge sehr beschäftigen und dass eine innerliche Abgrenzung nicht immer einfach ist. Ebenso wenden viele mehr Zeit für das Ehrenamt auf, als sie ursprünglich geplant hatten. Der Bedarf an Hilfe jeglicher Art ist groß und Flüchtlinge sind in der Regel sehr dankbar für die Unterstützung. Dies wiederum bestätigt die Ehrenamtlichen in ihrem Tun und zeigt ihnen, dass ihre Arbeit wertgeschätzt wird. Nicht selten werden aus Fremden Freunde, mit Vorteilen für beide Seiten.

Dennoch kann es für das dauerhafte eigene Wohlbefinden wichtig sein, klare Arbeitszeiten zu vereinbaren und sich bewusst Auszeiten zu nehmen. Auch eine räumliche Trennung von Zuhause und Arbeitsplatz kann hilfreich sein.

Daher ist es von Vorteil, wenn der Flüchtlingsarbeitskreis über eigene Räumlichkeiten verfügt.
Äußern Sie Ihre Bedürfnisse im Arbeitskreis und gegenüber den Flüchtlingen.

Gibt es Aufwandsentschädigungen für Ehrenamtliche?

Die meisten Flüchtlingsarbeitskreise zahlen ihren Mitgliedern keine Aufwandsentschädigung, da es sich um eine freiwillige Tätigkeit handelt. Manche Arbeitskreise erstatten auch keine Auslagen.

Wenn der Flüchtlingsarbeitskreis ein Spendenkonto besitzt und über Spendengelder verfügt oder Zuschüsse von der Kommune erhält, kann es jedoch Sinn machen, den Mitgliedern Auslagen zu ersetzen, etwa für Fahrtkosten und Material oder für Weiterbildungsveranstaltungen. Dies sollte im Arbeitskreis diskutiert, das Vorgehen beschlossen und schriftlich festgehalten werden. Ebenso sollte in diesem Fall aus dem Infomaterial des Arbeitskreises (Flyer, Internetseite) deutlich hervorgehen, dass Spendengelder sowohl für die Flüchtlinge selbst als auch für die Tätigkeit des Arbeitskreises verwendet werden.



Hinweis: Erkundigen Sie sich bei Ihrer Kommune und bei den Kirchen nach Fördermöglichkeiten für Flüchtlingsarbeitskreise. In Stuttgart kann über die Träger der Unterkünfte oder die Kirchen ein Zuschuss für Freizeitaktivitäten mit Flüchtlingen beantragt werden, der von der Bürgerstiftung und einem Unternehmen finanziert wird. Die Stadt Nürtingen

bietet über ihre „Freiwilligenakademie“ kostenlose Weiterbildungsmöglichkeiten für Ehrenamtliche an. Besteht der Wunsch nach einem konkreten Thema, kann dies über die Stadt organisiert werden.

Welche Weiterbildungsmöglichkeiten gibt es für Ehrenamtliche?

Der Flüchtlingsrat Baden-Württemberg bietet auf seiner Projektwebseite „Aktiv für Flüchtlinge“ sowohl ein umfangreiches Weiterbildungsangebot als auch Materialien für Ehrenamtliche an. Dort finden Sie Hinweise auf aktuell stattfindende Fortbildungen in ganz Baden-Württemberg. Weiterhin führt der Flüchtlingsrat folgende Veranstaltungen auf Anfrage durch:

→ Infoabend „Aktiv für Flüchtlinge“
Der Infoabend richtet sich an Menschen, die sich neu in der Flüchtlingsarbeit engagieren möchten. Er bietet eine Einführung in das Flüchtlingsrecht und die praktischen Handlungsmöglichkeiten für die Beratung und Begleitung von Flüchtlingen.

→ Tages-Fortbildung „Aktiv für Flüchtlinge“
Die Veranstaltung bietet eine fundierte Einführung in das Flüchtlingsrecht und vermittelt die wichtigsten praktischen Handlungskompetenzen für die Beratung und Begleitung von Flüchtlingen. Sie richtet sich vornehmlich an Menschen, die sich freiwillig in der aufenthaltsrechtlichen Unterstützung und der sozialen Integration von Flüchtlingen engagieren.

→ Fachqualifizierung für Engagierte in der Flüchtlingsarbeit „Aktiv für Flüchtlinge“
Die modulare Fortbildungsreihe bietet ein fundiertes Basiswissen über das Flüchtlingsrecht und vermittelt die wichtigsten praktischen Handlungskompetenzen für die Beratung und Begleitung von Flüchtlingen. Die Fortbildungsreihe umfasst zwölf modulare Einheiten mit einer Dauer von jeweils zwei Stunden. Sie richtet sich vornehmlich an Multiplikatorinnen und Multiplikatoren aus Asylarbeitskreisen und anderen Organisationen der Flüchtlingshilfe.



Weitere Informationen:
aktiv.fluechtlingsrat-bw.de,
Rubrik Aktuelles und Rubrik Fortbildungen.

Der Kreisdiakonieverband Ostalbkreis bietet in Zusammenarbeit mit weiteren Trägern in Aalen, Ellwangen und Schwäbisch Gmünd regelmäßig den Qualifizierungskurs „Helfen lernen in der Flüchtlingsarbeit“ für Ehrenamtliche an. Dieser umfasst acht bis neun Einheiten mit einer Dauer von jeweils zweieinhalb Stunden und beinhaltet folgende Themen:

→ Einführungsabend
→ Rahmenbedingungen von Flüchtlingen im Ostalbkreis
→ Soziales Netzwerk mit Fokus Flüchtlinge
→ Rechtliche Rahmenbedingungen
→ Interkulturelle Kompetenz Teil I und II
→ Besuch einer Flüchtlingsunterkunft/der Landeserstaufnahmeeinrichtung für Flüchtlinge und Angebotsbörse
→ Abschluss mit Zertifikatsüberreichung



Weitere Informationen: Den Flyer zum Projekt finden Sie unter www.diakonie-ostalbkreis.de, Rubrik Gemeindediakonie/Ehrenamtliches Engagement/Qualifizierungskurs Flüchtlingsarbeit.



Hinweis: Neben Caritas und Diakonie (siehe Kapitel 2, Seite 20/21) bieten auch weitere Träger der freien Wohlfahrtspflege sowie das Arbeits- und Sozialministerium Baden-Württemberg im Rahmen des Programms „Gemeinsam in Vielfalt – Lokale Bündnisse für Flüchtlingshilfe“ Fort- und Weiterbildungen für Ehrenamtliche an. Ebenso werden Sie bei vielen örtlichen Volkshochschulen fündig.



Weitere Informationen:
Eine Übersicht der Förderprogramme bietet das Sozialministerium unter: sozialministerium.baden-wuerttemberg.de, Rubrik Menschen/Bürgerengagement/Förderprogramme. Auf www.vhs.de, Rubrik Alle Volkshochschulen/Baden-Württemberg können Sie nach vhs-Kursen in ganz Baden-Württemberg suchen.

Die Baden-Württemberg Stiftung bietet in Kooperation mit dem Ministerium für Integration Baden-Württemberg zwei Weiterbildungsprogramme für Ehrenamtliche an:

→ „Willkommen in Baden-Württemberg! Engagiert für Flüchtlinge und Asylsuchende“ fördert neuartige Projektideen, deren Kern die Unterstützung von Asylsuchenden und Flüchtlingen durch ehrenamtlich Engagierte darstellt. Der Fokus liegt dabei auf den Themen „Sprache“ und „Ausbildung/Arbeit“. Für diese Aufgaben werden die Ehrenamtlichen im Rahmen der Projekte entsprechend qualifiziert.

→ Als „Ehrenamtliche Dolmetscher für Baden-Württemberg“ bieten Sprachbegleiter Hilfestellung bei komplexen Sachlagen wie beispielsweise im Umgang mit Behörden, der Schule oder in besonderen Situationen. Da die Dolmetscher oft selbst einen Migrationshintergrund haben, wird gleichzeitig das ehrenamtliche Engagement von Menschen mit Migrationshintergrund gestärkt. Um die Ehrenamtlichen auf ihre Tätigkeit vorzubereiten, werden im Rahmen des Programms Schulungsmaßnahmen zur Qualifizierung und zur Supervision durchgeführt.



Weitere Informationen:
www.bwstiftung.de, Rubrik Gesellschaft & Kultur/Programme/Integration. Dort finden Sie auch die Liste der teilnehmenden Projekte.

3. ZUSAMMENARBEIT VON EHREN-AMTLICHEN UND HAUPTAMTLICHEN

Wie fördert man eine gute Zusammenarbeit zwischen Ehrenamtlichen und Hauptamtlichen?

Um die Flüchtlingshilfe möglichst effizient zu gestalten, ist eine gute Zusammenarbeit zwischen Ehrenamtlichen und Hauptamtlichen erforderlich. Hauptamtliche sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von kommunalen Behörden wie Sozialämtern, die mit dem Thema Flüchtlingshilfe beruflich betraut sind. Hauptamtliche arbeiten auch bei Landes- und Bundesbehörden, den freien Trägern sowie kirchlichen Wohlfahrtsverbänden und anderen Einrichtungen.

Ausschlaggebend für eine konstruktive Zusammenarbeit sind entsprechende Rahmenbedingungen!

Wichtige Kriterien, die dabei förderlich sind:

→ Klarer Aufgaben- und Verantwortungsbereich
→ Abgrenzung zwischen Haupt- und Ehrenamt, damit die Zuständigkeiten für die Einsatzgebiete klar sind
→ feste hauptamtliche Ansprechperson mit ausreichend Zeitressourcen
→ Regelmäßiger Austausch
→ Fördergespräche und Fortbildungen für Ehrenamtliche
→ Wertschätzung der ehrenamtlichen Arbeit
→ Entwicklung einer Feedback-Kultur, damit die Ehrenamtlichen eine Resonanz auf ihre Arbeit haben

Suchen Sie aktiv den regelmäßigen Austausch mit den Hauptamtlichen. Arbeiten Sie, wo es geht, zusammen. Erkundigen Sie sich, welche Unterstützung sich die Hauptamtlichen durch die Ehrenamtlichen erhoffen, und fragen Sie nach, welche Themen haupt- oder ehrenamtlich zugeordnet werden sollen. Zu einem guten Miteinander gehören zudem gegenseitige Wertschätzung, Höflichkeit, Respekt und ein partnerschaftlicher Umgang.

Praxistipps:

1. Hauptamtliche Ansprechpersonen suchen. Wer das ist, können Ihnen die Heimleitung, Mitarbeitende des Rathauses und des Betreuungsverbands oder die Kirchengemeinden vor Ort mitteilen.
2. Gemeinsame Runde Tische organisieren, um die anstehenden Aufgaben, die Probleme und Erfolge zu besprechen.
3. Netzwerk von Kommune, Flüchtlingsarbeitskreisen und freien Trägern aufbauen.
4. In vielen Kommunen gibt es einen Integrationsbeauftragten oder einen Flüchtlingsdiakon, die die Zusammenarbeit mit den Ehrenamtlichen koordinieren können.

Prima Idee! In einigen Städten, wie beispielsweise in Heidelberg, werden ehrenamtliche Helferinnen und Helfer bei ihrer Arbeit in Kleiderkammern, Kinderspielgruppen, bei Sprachkursen und Sportangeboten durch hauptamtliche Kräfte unterstützt.



Weitere Informationen: Auf der Internetseite www.fluechtlingshilfe-bw.de/adressen finden Sie Links zu einem umfangreichen Verzeichnis von Beratungsstellen sowie kommunalen Ausländer- und Sozialbehörden. Die Angaben sind nach Landkreisen geordnet. Sie finden dort auch die Namen der hauptamtlichen Ansprechpersonen.

Für welche Leistungen ist die Kommune/der Landkreis zuständig?

Nach der Erstunterbringung durch das Land sind die Stadt- und Landkreise für die Flüchtlinge zuständig. Die Erstunterbringung durch das Land erfolgt in einer der Landeserstaufnahmeeinrichtungen (LEA) in Karlsruhe, Ellwangen oder weiteren Einrichtungen in Baden-Württemberg. Die Stadt- oder Landkreise sind anschließend für die Aufnahme, Versorgung und Betreuung der Flüchtlinge im Rahmen der sogenannten vorläufigen Unterbringung verantwortlich. Die Mindestanforderungen für die Unterbringung sind im Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) geregelt.

Das jeweilige Sozialamt des Stadt- oder Landkreises übernimmt die soziale Betreuung und Beratung im Rahmen der vorläufigen Unterbringung. Auch ein beauftragter Träger der freien Wohlfahrtspflege kann das übernehmen. Die Kosten tragen die Kreise, die dafür eine Pauschale aus Landesmitteln erhalten.

Die Beratungsstellen haben je nach Größe und Ausrichtung unterschiedliche Angebote:

- → asyl-, aufenthalts- und sozialrechtliche Beratung
- → Begleitung im Asylverfahren und bei Behördenangelegenheiten
- → soziale Beratung, Betreuung und Unterstützung in den Bereichen Gesundheit, Bildung, Familie, Arbeit etc.
- → Sprachkurse sowie individuelle Hilfen beim Deutschlernen
- → vielfältige Begegnungsangebote und Freizeitaktivitäten
- → Informationsveranstaltungen, Öffentlichkeitsarbeit, politisches Lobbying
- → Vermittlung von ehrenamtlichen Hilfen

Je nach ausländerrechtlichem Status erhalten die Flüchtlinge Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz vom jeweiligen Landkreis oder nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB) vom zuständigen Jobcenter.



Hinweis: Die meisten Anschreiben und Formulare, mit denen die Flüchtlinge Leistungen beantragen können, sind nur auf Deutsch verfasst, weshalb sie oft nicht verstanden werden. Hier können Sie mit Übersetzungen sinnvoll helfen.

Unbegleitete Minderjährige werden nach ihrer Ankunft dem örtlich zuständigen Jugendamt übergeben. Dieses ist nach § 42 Sozialgesetzbuch VIII für die Betreuung verantwortlich (siehe Kapitel 8, Seite 101 ff).

Nach Abschluss des Asylverfahrens und Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis oder nach spätestens 24 Monaten endet die vorläufige Unterbringung. Für die Anschlussunterbringung sind die Kommunen zuständig. Sie müssen die Flüchtlinge in eigenen oder angemieteten Wohnräumen unterbringen. Die Kosten für den Bau, die Miete oder die Renovierung dieser Unterkünfte müssen die Kommunen selbst tragen.

Für welche Leistungen ist das Land zuständig?

Die Bundesländer sind für die Unterbringung und die soziale Betreuung der Asylsuchenden zuständig. Dazu müsse sie insbesondere Aufnahmeeinrichtungen schaffen und unterhalten. Erste Station für die Flüchtlinge im Land sind die Landeserstaufnahmeeinrichtungen (LEA), die von den Regierungspräsidien betrieben werden. Dort werden die Asylbewerber registriert und gesundheitlich untersucht. Sie stellen hier ihren Asylantrag beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. Die durchschnittliche Aufenthaltsdauer in den Landeserstaufnahmeeinrichtungen beträgt etwa 4 bis 6 Wochen.

In diesen Einrichtungen erhalten Flüchtlinge nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) Grundleistungen für den notwendigen Bedarf an Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheitspflege sowie Haushaltsgegenständen.



Gut zu wissen! In der LEA werden die Leistungen nach bundesrechtlicher Vorgabe als Sachleistung gewährt. Während der sich anschließenden vorläufigen Unterbringung in den Stadt- und Landkreisen sollen nach neuester Rechtslage Grundleistungen vorrangig als Geldleistungen gewährt werden.

Zudem erhalten die Flüchtlinge einen Barbetrag zur Deckung des soziokulturellen Existenzminimums (sogenanntes Taschengeld). Ein alleinstehender Erwachsener erhält seit dem 1. März 2015 insgesamt 143 Euro an Leistungen. Werden die Grundleistungen ausschließlich in Form von Geld erbracht, erhält er 359 Euro.

Welche Aufgaben übernehmen die Landeserstaufnahmeeinrichtungen?

→ Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
→ Bereitstellung von Arbeitsgelegenheiten innerhalb der LEA
→ Auszahlung der Aufwandsentschädigung nach § 5 Abs. 2 AsylbLG
→ Zugang zu qualifizierter Sozial- und Verfahrensberatung
→ Zuteilung der Asylsuchenden und ihrer Familienangehörigen an die unteren Aufnahmebehörden, die Stadt- und Landkreise
→ Auszahlung einer einmaligen Pauschale je Person an die Stadt- und Landkreise für die im Rahmen der vorläufigen Unterbringung entstehenden Ausgaben



Gut zu wissen! Die Bundesländer müssen die notwendige Anzahl von Unterbringungsplätzen entsprechend ihrer Aufnahmequote nach dem sogenannten Königsteiner Schlüssel bereitstellen – sie beträgt für das Land Baden-Württemberg knapp 13 Prozent.

Das Aufenthaltsrecht nach der Entscheidung des Bundesamts regeln die Bundesländer, die in der Regel durch ihre Ausländerbehörden handeln. Je nach dem Ergebnis des Asylverfahrens erteilt die zuständige Ausländerbehörde einen Aufenthaltstitel oder ergreift – soweit keine freiwillige Ausreise erfolgt – Maßnahmen, um den Aufenthalt zu beenden. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Bundesamtes kann der Antragsteller Klage vor dem Verwaltungsgericht erheben.



Weitere Informationen: Das Ministerium für Integration Baden-Württemberg informiert auf seiner Homepage über Aufnahme und Unterbringung von Asylsuchenden und die rechtlich zugesicherten Leistungen:
www.integrationsministerium-bw.de

Für welche Leistungen ist der Bund zuständig?

In Deutschland müssen Asylanträge zentral beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) gestellt werden. Es hat seinen Sitz in Nürnberg und unterhält Außenstellen in allen Bundesländern. Die Bundesoberbehörde gehört zum Geschäftsbereich des Bundesinnenministeriums und ist als solche für die Durchführung aller Asylverfahren zuständig.

Zu Beginn des Verfahrens erhalten die Asylsuchenden eine Aufenthaltsgestattung, die ein vorläufiges Bleiberecht gewährt. Mithilfe eines Verteilungssystems werden sie nach einem im Asylverfahrensgesetz festgelegten Schlüssel in die Aufnahmeeinrichtungen der einzelnen Bundesländer verteilt.

Mit dem neuen Zuwanderungsgesetz wurde die Kernaufgabe des BAMF durch die Felder Integration und Migration ergänzt.

Zu den zusätzlichen Aufgaben und Leistungen zählen:

- → Konzeption von Grundstrukturen und Lerninhalten
- → Organisation der Integrationskurse
- → Förderung der freiwilligen Rückkehr
- → Gewährleistung eines flächendeckenden Angebotes von Basis- und Aufbausprachkursen sowie Orientierungskursen
- → Betreiben von Migrationsforschung zur Gewinnung analytischer Aussagen zur Steuerung der Zuwanderung



Gut zu wissen! Das BAMF unterhält das Informationszentrum Asyl und Migration (IZAM), in dem Informationen über Herkunfts- und Transitländer sowie das Weltflüchtlings- und Migrationsgeschehen und seine Ursachen gesammelt werden. Diese Infos stehen auch Privatpersonen zur Verfügung.
www.bamf.de, Rubrik Das BAMF.

Aus humanitären Gründen betreibt der Bund zudem verschiedene Aufnahmeprogramme für Flüchtlinge. Dazu gehören das deutsche Resettlement-Programm sowie drei humanitäre Aufnahmeprogramme für besonders schutzbedürftige syrische Flüchtlinge.



Gut zu wissen! Resettlement steht für die Neuansiedlung von Flüchtlingen in einem anderen als dem Erstaufnahmestaat.

Resettlement-Flüchtlinge erhalten in Deutschland einen Aufenthaltstitel nach § 23 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes. Diese Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen berechtigt von Anfang an zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit.

Die Flüchtlinge haben zudem Anspruch auf:

→ Sozialleistungen nach SGB II bzw. SGB XII, bis sie ihren Lebensunterhalt selbst bestreiten können
→ eine angemessene Unterkunft
→ Teilnahme an Integrationskursen
→ eine vom Bund finanzierte Migrationsberatung

Wo ist ehrenamtliche Hilfe sinnvoll?

Bürgerinnen und Bürger, die sich ehrenamtlich engagieren wollen, schließen sich dafür in den überwiegenden Fällen in einer Initiative, einem Freundeskreis, einem Verein oder einem anderen Netzwerk zusammen. Im Bereich der Flüchtlingshilfe gibt es eine Vielzahl von Einsatzgebieten und Tätigkeitsfeldern, die mit unterschiedlichen Anforderungen verbunden sind.

Besonders geeignet für ein ehrenamtliches Engagement sind unter anderem folgende Bereiche:

→ erste örtliche Orientierung (zum Beispiel Einkaufsmöglichkeiten)
→ Sprachkurs-Angebote
→ Hausaufgabenbetreuung, Nachhilfe
→ Organisation und Betreuung von Kinderspielgruppen
→ Freizeitgestaltung (Unterstützung bei der Anmeldung in einem Sportverein oder Ausflüge in die nähere Umgebung)
→ Fahrdienste (zum Beispiel zu Ärzten oder Behörden)
→ Fahrradunterricht, Fahrräder reparieren
→ Organisation und Verwaltung von Spendengeldern
→ Organisation von Kunstprojekten, Werkstätten, Handarbeitskursen
→ weitere Angebote wie die Organisation einer Teestube, ein Begegnungskochen oder ein Treffpunkt für Frauen



Gut zu wissen! Eines der größten Probleme sind die mangelnden Sprachkenntnisse der Flüchtlinge. Eine große Hilfe ist es daher, sie beim Ausfüllen der Formulare zu unterstützen und die Dokumente zu übersetzen. Hilfreich sind gute Dolmetscherinnen und Dolmetscher zudem auch bei Behördengängen oder im Krankheitsfall.

Praxistipps:

1. Der Flüchtlingsrat Baden-Württemberg und andere Einrichtungen bieten Fortbildungen für Ehrenamtliche an. Ebenso das Arbeits- und Sozialministerium im Rahmen des Programms „Gemeinsam in Vielfalt – Lokale Bündnisse für Flüchtlingshilfe".

2. Das Staatsministerium Baden-Württemberg verschickt monatlich einen Newsletter mit praktischen Tipps und Hinweisen, der unter www.fluechtlingshilfe-bw.de abonniert werden kann.

3. Auf der Internetseite www.fluechtlingshilfe-bw.de finden Sie zudem Praxisbeispiele und Erfahrungsberichte Ehrenamtlicher.

Prima Idee! Legen Sie zu Beginn der Betreuung einen Aktenordner an, in dem Sie persönliche Dokumente sammeln und Ihre Hilfstätigkeit dokumentieren.

Hinweis: Wenn Sie sich ehrenamtlich engagieren wollen, wenden Sie sich zunächst an die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter der Gemeinschaftsunterkünfte oder andere Hauptamtliche. Sie kennen die Situation vor Ort und wissen, wo Ihre Unterstützung am meisten benötigt wird. Links zu einer Liste mit Ansprechpersonen finden Sie unter www.fluechtlingshilfe-bw.de/adressen.

Ich finde die Arbeit der Kommune/des Landkreises nicht zufriedenstellend – was nun?

Um eine möglichst hohe Qualität bei der Unterbringung und Betreuung von asylsuchenden Menschen zu gewährleisten, sind die Kommunen und Landkreise verpflichtet, verschiedene Leistungen anzubieten. Auch wenn man bei den Hauptamtlichen ein engagiertes und gewissenhaftes Arbeiten voraussetzen darf, ist aufgrund der hohen Zugangszahlen die Arbeitsbelastung zuweilen sehr hoch. Das kann zu Problemen führen. Fragen Sie nach, wenn Ihnen etwas auffällt.

Viele Ehrenamtliche trauen sich nicht, die Arbeit der Hauptamtlichen zu kritisieren, oder sie wissen nicht, an wen sie sich in solchen Fällen wenden können.

Dafür gibt es verschiedene Möglichkeiten:

→ Aktiv den Dialog mit den Beteiligten suchen und das Problem sachorientiert ansprechen.
→ Eine Vertrauensperson bei etablierten Bündnispartnern suchen, zum Beispiel bei den Wohlfahrtsverbänden oder dem Städtetag Baden-Württemberg.
→ Den Flüchtlingsdiakon/die Flüchtlingsdiakonin informieren.
→ Kontakt aufnehmen zur Staatsrätin für Bürgerbeteiligung und Zivilgesellschaft Gisela Erler.
→ Die Ombudsperson einschalten.



Gut zu wissen! Die Landesregierung Baden-Württemberg hat im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Integration eine unabhängige Ombudsstelle für die Landeserstaufnahmeeinrichtungen geschaffen. Die Ombudsperson ist Ansprechpartner für alle Beteiligten. Sie soll Beschwerden und Anregungen schnell und informell aufnehmen und weiterleiten (siehe Kapitel 2, Seite 25 und Kapitel 5, Seite 73).



Hinweis: Der Austausch mit Ehrenamtlichen aus anderen Kommunen und Landkreisen kann bei der Beurteilung der Kritikpunkte hilfreich sein und zur Optimierung der eigenen Arbeit beitragen. Unter www.fluechtlingshilfe-bw.de finden Sie einige bewährte Praxisbeispiele mit Ansprechpartnern und Erfahrungsberichte Ehrenamtlicher.

4. FUNDRAISING UND ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

Wie kann ich Spenden sammeln?

Private Unterstützung in Form von Geldspenden ist dann nötig, wenn keine öffentlichen Mittel zur Verfügung stehen. So kann es hilfreich sein, Fahrtkosten, Eintritte oder Material für Projektgruppen (Handarbeiten, Kochen, Gartengestaltung etc.) durch Spenden zu finanzieren.



Hinweis: Am flexibelsten sind Sie, wenn die Spenden bei Ihnen nicht zweckgebunden eingehen. Das heißt, Sie können je nach Bedarf entscheiden, wofür Sie das Geld einsetzen.

Die Erfahrung zeigt, dass gerne gespendet wird, wenn eine Initiative gut vernetzt und ihre Arbeit in der Region bekannt ist.



Gut zu wissen! Spenden (Geld-, Sach- oder Aufwandsspenden) an gemeinnützige Körperschaften (zum Beispiel Vereine) sind grundsätzlich steuerlich absetzbar. Spenden sind Zuwendungen, die erbracht werden, ohne dass eine Gegenleistung erwartet wird.

So gehen Sie am besten vor:

1 Schaffen Sie eine gute Grundlage

→ Stellen Sie ein Team zusammen, das die Öffentlichkeitsarbeits- und Fundraising-Aktivitäten koordiniert. Legen Sie fest, bei wem die Hauptverantwortung liegt.
→ Klären Sie, welches Geld- und Zeitbudget für Ihre Aktivitäten zur Verfügung stehen.
→ Richten Sie ein Konto für Spenden ein und legen Sie ein Stichwort für die Geldzuwendungen fest.
→ Klären Sie, wie viel Geld Sie brauchen und für was. Spenden sammeln geht am besten über die Vorstellung einzelner Projekte und Schicksale.
→ Legen Sie eine Verwendungsrichtlinie für die eingehenden Spenden fest.



Weitere Informationen: Vorbildlich hat dies der Freundeskreis Flüchtlinge Plieningen-Birkach umgesetzt: www.freundeskreis70599.de/Spenden.

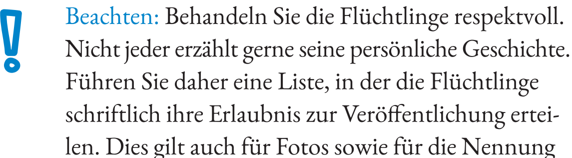
→ Erstellen Sie eine Internetseite und einen Flyer mit den grundlegenden Informationen über Ihren Flüchtlingsarbeitskreis. Erzählen Sie von Ihren Projekten, nennen Sie Spendenkonto und Kontaktdaten.



Hinweis: Eine einfache Internetseite kann man auch ohne Programmierkenntnisse erstellen, zum Beispiel mit Baukastensystemen wie de.jimdo.com.

2 Kooperieren Sie mit der Presse

→ Helfen Sie den Menschen, den Bedarf an Hilfe sowie die Schicksale der Flüchtlinge zu verstehen. Gewinnen Sie dafür die lokale Presse sowie lokale Radio- und Fernsehsender als Mitstreiter.
→ Legen Sie eine Ansprechperson für die Presse fest.
→ Vermitteln Sie den Redaktionen Kontakte zu Flüchtlingen und Engagierten.



Beachten: Behandeln Sie die Flüchtlinge respektvoll. Nicht jeder erzählt gerne seine persönliche Geschichte. Führen Sie daher eine Liste, in der die Flüchtlinge schriftlich ihre Erlaubnis zur Veröffentlichung erteilen. Dies gilt auch für Fotos sowie für die Nennung des Vor- und Nachnamens.

→ Bieten Sie Berichte und Fotos von Ihren Aktivitäten an.
→ Laden Sie die Redakteurinnen und Redakteure zu Veranstaltungen ein.

3 Zeigen Sie Präsenz und führen Sie Gespräche

→ Menschen helfen gerne, wenn sie die Not erkennen und direkt angesprochen werden. Berichten Sie daher im Freundes- und Bekanntenkreis sowie in den sozialen Medien über Ihre Arbeit.
→ Veranstalten Sie ein Willkommens- oder Nachbarschaftsfest, zu dem jeder eingeladen ist.

→ Machen Sie – nach Abstimmung mit den Veranstaltern – einen Infostand, zum Beispiel auf dem Wochenmarkt oder beim Stadtfest.
→ Halten Sie Vorträge über Ihre Arbeit, zum Beispiel in der Kirchengemeinde, im Bürgerhaus, in der Schule oder beim Jugendtreff.
→ Werden Sie Mitglied in örtlichen oder regionalen Vereinigungen, um sich zu vernetzen.
→ Erstellen Sie einen E-Mail-Verteiler von allen Kontakten und bitten Sie um Erlaubnis, sie in wichtigen Fällen informieren zu dürfen, zum Beispiel im Rahmen einer Kampagne (siehe unten).
→ Fragen Sie alle akquirierten Kontakte nach weiteren empfehlenswerten Kontakten zur Unterstützung und für den E-Mail-Verteiler.
→ Nutzen Sie bei allen Kommunikationsaktivitäten ihr Informationsmaterial und benennen Sie die benötigten Spendenbeträge.

4 Starten Sie eine Spendenkampagne

→ Erstellen Sie eine Liste mit den Kontaktdaten aller Menschen, Organisationen und Unternehmen, die Sie kennen und von denen Sie sich vorstellen können, dass sie helfen.
→ Sprechen Sie potenzielle Fürsprecher mit entsprechenden Netzwerken an, beispielsweise lokale Vereine. Am effektivsten ist die persönliche Ansprache. Nennen Sie das Spendenziel, die Höhe der benötigten Spenden sowie den Zeitraum, in dem Sie dies erreichen müssen.
→ Geben Sie eine Pressemitteilung an die örtliche Presse heraus, in der Sie diese Punkte ebenfalls darstellen.
→ Visualisieren Sie den Spendenbedarf an zentraler Stelle, zum Beispiel durch einen „Spendenbaum“, an dem Spendenwünsche hängen und der sich im Laufe der Kampagne verändert.
→ Weisen Sie in allen internen und externen Veranstaltungen auf die Spendenkampagne hin. Nennen Sie den benötigten Betrag und sagen Sie, wie viel bereits eingegangen ist.
→ Sprechen Sie gezielt Unternehmen aus der Region an. Denken Sie dabei auch an Ihren Arbeitgeber. Bieten Sie an, ein Engagement durch Berichterstattung auf der Internetseite oder in der Presse zu begleiten. Unternehmen möchten oft, dass ihre guten Taten auch bekannt werden.
→ Fragen Sie bei den Unternehmen nach, ob sie an Social Days teilnehmen oder ob sie Programme aufgelegt haben, um das Engagement ihrer Mitarbeitenden zu unterstützen.



Prima Idee! Beim ProCent Förderfonds der Daimler AG spenden Mitarbeitende den Cent-Betrag ihres Gehaltes, das Unternehmen verdoppelt dann die Spende.



Hinweis: Als gemeinnütziger Verein kann man beim Amtsgericht seiner Stadt um die Zuweisung von Bußgeldern bitten! Nehmen Sie dazu Kontakt mit dem Amtsgericht auf und stellen Sie Ihren Verein und Ihre Projekte schriftlich und idealerweise auch persönlich vor.



Gut zu wissen! Spende versus Sponsoring: Bei einer Spende erwartet die gebende Person keinen wirtschaftlichen Nutzen für sich. Bei einem Sponsoring verpflichten sich dagegen beide Seiten zu bestimmten Leistungen und halten diese in einem Vertrag fest. Das bedeutet meist einen hohen Koordinationsaufwand. Werben Sie daher um Spenden, nicht um „Sponsoring".



Prima Idee! Für einzelne Spendenaktionen bis zu 10.000 Euro können Sie zusätzlich Online-Spendenportale wie www.betterplace.org oder www.helpedia.de nutzen. Vorteil: Sie definieren ein Spendenziel, die Nutzer können online mit verschiedenen Zahlungssystemen spenden und den Spendenfortschritt beobachten. Sie benötigen dafür den Freistellungsbescheid des Finanzamtes (Gemeinnützigkeit), Projektinfos und eine Bedarfsbeschreibung.

Auch eine Facebook-Präsenz kann Ihrer Initiative helfen, Ihren Spendenbedarf rasch bekannt zu machen. Laden Sie hierzu alle Freunde auf die neue Facebook-Seite ein und bitten Sie alle Netzwerkmitglieder, dies ebenfalls zu tun.

Berichten Sie über Ihr Projekt und sagen Sie Danke!
Wer mit Begeisterung bei der Sache ist, ist oft schon einen Schritt weiter. Kaum ist die Spende da, geht es an die Umsetzung des Projektes. Dokumentieren Sie den Projektfortschritt auf Ihrer Internetseite und denken Sie daran, sich für die eingegangenen Spenden zu bedanken. Ein erfolgreiches Spendenprojekt macht Lust auf mehr. Und ein Dankeschön macht neue Türen auf.



Beachten: Fotos von Menschen dürfen nur mit deren ausdrücklicher Zustimmung veröffentlicht werden. Maßgeblich hierfür ist § 22 des Kunsturheberrechtsgesetzes (KunstUrhG). Lassen Sie sich die Erlaubnis dazu am besten schriftlich geben. Auch der Nennung des Namens muss zugestimmt werden. Gerade für Flüchtlinge und ihre Angehörigen kann eine Unachtsamkeit schwere Folgen haben!



Weitere Informationen: Unter www.gesetze-im-internet.de stellt das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz fast das gesamte aktuelle Bundesrecht im Internet bereit.

Literaturtipps zum Thema Fundraising:

→ Blog mit gelungenen Beispielen: fundraising-knigge.de
→ Portal mit Tipps für kleine Fundraising-Projekte: www.fundraising-evangelisch.info/praxistipps
→ Regionales Fundraising in Kirchengemeinden: Liebs, Helmut: Damit die Kirche im Dorf bleibt: Fundraising. 55 beste Beispiele aus Württemberg, Stuttgart 2010
→ Fundraising-Standardwerk: Fundraising Akademie (Hrsg.): Fundraising. Handbuch für Grundlagen, Strategien und Instrumente, Gabler Verlag, Wiesbaden 2008, 4. Auflage



Gut zu wissen! Informieren Sie sich über Fördermöglichkeiten für Ihren Flüchtlingsarbeitskreis auf der Internetseite www.fluechtlingshilfe-bw.de, Rubrik Praxistipps/Förderprogramme.

Wer darf Spendenbescheinigungen ausstellen?

Um Spendenbescheinigungen, genauer gesagt Zuwendungsbestätigungen, ausstellen zu können, muss eine Organisation als steuerbegünstigt anerkannt sein, weil sie gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgt. Als Flüchtlingsarbeitskreis haben Sie folgende Möglichkeiten:

- → Gründen Sie einen Verein und beantragen Sie beim Finanzamt die Anerkennung der Gemeinnützigkeit. Sie erhalten dann einen Freistellungsbescheid, der Sie berechtigt, Zuwendungsbestätigungen auszustellen.
- → Kooperieren Sie mit einer bereits als gemeinnützig anerkannten Organisation, die zu Ihrer Initiative passt, zum Beispiel mit einer Kirchengemeinde oder einem Verein. Nutzen Sie deren Konto oder legen Sie ein Unterkonto an und vereinbaren Sie ein Spendenstichwort, sodass Sie eindeutig erkennen können, für wen die Spende bestimmt ist. Eventuell können Sie auch die Buchhaltung des Kooperationspartners in Anspruch nehmen, etwa zur Verbuchung der Einnahmen und Ausgaben sowie zur Erstellung der Zuwendungsbestätigungen.



Hinweis: Bei steuerlichen Fragen, speziell zu Fragen der Gemeinnützigkeit und Satzung, helfen Ihnen die für die Vereinsbesteuerung zuständigen Sachbearbeitenden des jeweils zuständigen Finanzamtes in einem persönlichen Beratungsgespräch weiter. Sie können sich mit Ihren Fragen aber auch an eine Steuerberaterin oder einen Steuerberater wenden.



Gut zu wissen! Eine Zuwendungsbestätigung müssen Sie bei Spenden über 200 Euro ausstellen. Unter 200 Euro kann der Spendende seine Gabe dem Finanzamt per Kontoauszug nachweisen und so steuerlich absetzen.



TEIL II: FRAGEN ZUR BEGLEITUNG VON FLÜCHTLINGEN

5. BEGLEITUNG VON FLÜCHTLINGEN IM ALLTAG

Welchen Status können Flüchtlinge haben?

Flüchtlinge im Alltag zu begleiten bedeutet auch, formale Gegebenheiten zu akzeptieren. Der jeweilige Rechtsstatus der Ihnen anvertrauten Flüchtlinge spielt dabei eine entscheidende Rolle. Grundkenntnisse über die verschiedenen rechtlichen Regelungen sind sehr hilfreich, denn die Rechtslage ist kompliziert und wird kontinuierlich fortgeschrieben.

Flüchtlinge sind nach der Genfer Flüchtlingskonvention Menschen, die aus politischen Gründen oder wegen ihrer Rasse, Religion oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe in ihrem Heimatland bedroht sind.
Bei einem Ausländer, der nach Deutschland einreist und um Asyl ersucht oder die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft beansprucht, wird geprüft, ob er hier Schutz vor Verfolgung erhält. Die Asylsuchenden werden in einer sogenannten Landeserstaufnahmeeinrichtung (LEA) untergebracht, wo sie beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) einen Asylantrag stellen können. Während des Asylverfahrens, das vom BAMF durchgeführt wird, ist der Antragsteller im Besitz einer Aufenthaltsgestattung und gilt als Asylbewerber oder Asylsuchender.

Im Asylverfahren prüft das BAMF, ob die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, die Anerkennung als Asylberechtigter, in Betracht kommt. Hilfsweise wird geprüft, ob im Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht oder

Abschiebungsverbote bestehen, weil zum Beispiel im Zielstaat eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht.

Geduldete Flüchtlinge können bis auf Weiteres in Deutschland bleiben. Mit einer Duldung ist jedoch kein Aufenthaltstitel verbunden, die Abschiebung wird nur vorübergehend ausgesetzt. Sobald das Abschiebungshindernis wegfällt, droht die Abschiebung. Dennoch kann sich der Zustand einer Duldung über mehrere Jahre hinziehen, sodass Integrationsmaßnahmen wie zum Beispiel Sprachkurse oder Schulbesuche möglich sind.

Das Recht auf Asyl nach Art. 16a GG setzt voraus, dass der Asylsuchende im Falle der Rückkehr in das Land seiner Staatsangehörigkeit oder als Staatenloser in das Land seines gewöhnlichen Aufenthalts einem schwerwiegenden Eingriff in Leib, Leben oder Freiheit ausgesetzt sein wird.

Gründe dafür können sein:
→ politische Verfolgung
→ religiöse Grundentscheidung
→ unveränderbare Merkmale, die sein Anderssein prägen (zum Beispiel Nationalität)

Außerdem muss er ohne Umwege nach Deutschland eingereist sein und hier einen Antrag gestellt haben.
Unabhängig von einem Asylverfahren können die oberste Landesbehörde und das Bundesministerium des Inneren im Rahmen einer humanitären Hilfsaktion aus einer Krisenregion ein Kontingent, also eine Anzahl von Menschen, ohne Prüfungsverfahren aufnehmen. Diese sogenannten Kontingentflüchtlinge unterliegen nicht den Beschränkungen von Asylsuchenden, sondern erhalten sofort eine Aufenthaltserlaubnis, die für eine bestimmte Zeit gilt, meist zwischen sechs Monaten und drei Jahren.

Asylsuchende, deren Verfahren mit einem positiven Bescheid beendet wurde, werden als Asylberechtigte oder anerkannte Flüchtlinge bezeichnet und erhalten eine Aufenthaltserlaubnis sowie den blauen Flüchtlingspass der Genfer Flüchtlingskonvention.

Für Menschen, die weder als Flüchtling anerkannt sind noch Asyl erhalten, gibt es noch die Möglichkeit des subsidiären (vorübergehenden) Schutzes. Dieser Aufenthaltsstatus wird zum Beispiel gewährt, wenn im Heimatland Folter, Todesstrafe oder Gefahr durch einen bewaffneten Konflikt drohen. Dann gilt ein Abschiebungsverbot und die betreffende Person erhält zunächst eine einjährige Aufenthaltserlaubnis, die bei Fortbestehen der Gefährdungslage verlängert werden muss.

Ein Migrant ist jeder Mensch, der an einen anderen Ort zieht, innerhalb eines Landes oder über Staatsgrenzen hinweg. Migration geschieht aus politischen, vorwiegend jedoch aus wirtschaftlichen Aspekten. Im Aufenthaltsgesetz ist geregelt, unter welchen Voraussetzungen Nicht-EU-Bürgerinnen und -Bürger eine Aufenthaltserlaubnis erhalten können, zum Beispiel als Studierende oder als internationale Fachkräfte (zum Beispiel Blaue Karte EU), aus familiären oder humanitären Gründen (Letzteres in der Regel nur nach positiver Entscheidung im Asylverfahren).

Wie und wo wird der Asylantrag gestellt?

Jeder, der in seiner Heimat verfolgt wird, kann in Deutschland einen Antrag auf Asyl stellen, wenn er auf direktem Weg einreist. Sonst muss er den Antrag in dem Land der Europäischen Union stellen, über das er eingereist ist. Nach dem Dublin III-Abkommen der Europäischen Union ist in der Regel immer der Mitgliedstaat für das Asylverfahren zuständig, über den die EU betreten wurde.

Allgemeine Notsituationen wie Armut oder Bürgerkrieg berechtigen nicht zum Asyl.

In den Landeserstaufnahmeeinrichtungen für Flüchtlinge (unter anderem Karlsruhe, Meßstetten und Ellwangen) können die Asylanträge beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) gestellt werden. Es müssen alle persönlichen Dokumente wie Pass und Geburtsurkunde sowie Unterlagen, die Informationen über den Reiseweg enthalten, abgegeben werden. Ebenso erfolgt ein Gesundheitscheck.

Der Asylantrag muss persönlich gestellt werden.

Nach Registrierung des Asylantrags erhält der Flüchtling eine Aufenthaltsgestattung, die neben den Personalien ein Foto, das Datum, das Aktenzeichen und eine Wohnsitzauflage enthält. Die Aufenthaltsgestattung wird befristet erteilt.

Für die Bearbeitung des Asylantrages wird der Flüchtling von einem Mitarbeitenden des BAMF persönlich befragt. Den Termin für diese Anhörung erhält man schriftlich, er findet in der Regel innerhalb von drei Monaten statt.

Bei der Anhörung muss der Antragstellende schildern, wie und warum er verfolgt wird. Die Beurteilung dieser Befragung entscheidet darüber, ob er Asyl erhält oder nicht.

Praxistipps:

1. Kontakt mit einer Flüchtlingsberatungsstelle aufnehmen und gut vorbereitet in die Anhörung gehen.
2. Asylsuchende haben ein Recht darauf, in ihrer Muttersprache angehört zu werden. Dafür wird ein Dolmetscher gestellt.
3. Asylsuchende können auch auf eigene Kosten einen geeigneten Sprachvermittler hinzuziehen.
4. Asylsuchende können von einem Beistand oder einem Rechtsanwalt begleitet werden.

Wenn man zum Anhörungstermin nicht erscheint, kann der Asylantrag abgelehnt werden.



Weitere Informationen:
Eine Hilfe zur Vorbereitung der Anhörung finden Sie unter www.fluechtlingsrat-bw.de.

Was sind die ersten Schritte für Flüchtlinge nach ihrer Ankunft?

Von ihrer Ankunft an benötigen Flüchtlinge immer wieder Unterstützung in verschiedenen Situationen. Eine kontinuierliche Betreuung durch Ehrenamtliche ist daher wünschenswert.

Um gezielt helfen zu können, ist es wichtig, sich rechtzeitig zu informieren, wer in der Unterkunft wohnen wird:

→ Woher kommen die zu erwartenden Flüchtlinge?
→ Welche Sprache sprechen sie?
→ Welche Religion haben sie?
→ Sind es Familien mit Kindern oder Alleinstehende?
→ Warum haben sie ihre Heimat verlassen?



Beachten: Fragen Sie die Neuankömmlinge, was sie brauchen und welche Art der Unterstützung sie möchten. Entscheiden Sie nichts über ihren Kopf hinweg. Gehen Sie auf persönliche Bedürfnisse ein.

Die Flüchtlinge werden vor Ort von hauptamtlichen Betreuern und Vertretern der Unterbringungsbehörde empfangen. Sie zeigen ihnen die Wohnräume, geben ihnen ihre Erstausstattung (Bettzeug, Handtücher, Geschirr und Töpfe) und informieren sie über die Anmeldeformalitäten. Anschließend müssen die Asylsuchenden zur Anmeldung ins Rathaus. Bei Ehepaaren reicht es, wenn ein Ehepartner hingeht, Kinder (auch erwachsene) müssen anwesend sein.

Das wird benötigt:

→ Antrag auf Leistungen des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG, erhält man im Rathaus)
→ Zuweisungsbescheid (teilt den Asylsuchenden einem bestimmten Landkreis oder einer kreisfreien Stadt zu)
→ Aufenthaltsgestattung aller Familienmitglieder

Folgendes passiert:

→ Die neue Adresse wird in der Aufenthaltsgestattung vermerkt.
→ Der Asylsuchende erhält den Bewilligungsbescheid über die ihm zustehenden Leistungen nach AsylbLG.
→ Das Taschengeld für den aktuellen Monat wird ausgezahlt.

Falls ein Arzt benötigt wird, sollte dies mitgeteilt werden. Bei Bedarf erhält der Asylsuchende einen Krankenschein vom Sozialamt. Krankenscheine für den Kinderarzt und Zahnarzt gibt es extra.



Hinweis: Ehrenamtliche sollten die Asylsuchenden begleiten, beim Ausfüllen der Anträge helfen und das System der Krankenscheine erklären.

Bis zur Entscheidung über den Ausgang des Asylantrags müssen die Flüchtlinge in Gemeinschaftsunterkünften wohnen. In den ersten drei Monaten dürfen sie nicht arbeiten.

Praxistipps:

1. Asylsuchende sollten immer die aktuellen Aufenthaltspapiere bei sich tragen! Sonst drohen Strafanzeige und Geldstrafe.
2. Bei einer Adressänderung muss das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) sofort informiert werden.
3. Jeder Antragsteller hat das Recht, von allen eingereichten Dokumenten, Beweisen etc. eine Kopie zu erhalten. Von erhaltenen Dokumenten und Behördenschreiben ebenfalls Kopien erstellen.
4. Alle Unterlagen in einem Ordner sorgfältig aufbewahren.

Welche finanzielle Unterstützung steht Flüchtlingen zu?

Das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) regelt neben der Unterbringung auch Leistungen für Hausrat, Ernährung, Kleidung und Körperpflege. Im Juni 2014 hat sich das Bundeskabinett auf eine Reform des AsylbLG geeinigt, sodass die Leistungssätze erhöht wurden.

Alleinstehende Erwachsene erhalten:

→ Zur Sicherung des physischen Existenzminimums, wie Nahrungsmittel, Getränke, Bekleidung, Schuhe, Wohnen, Energie und Gesundheitspflege, 216 Euro.

→ Zur Deckung des soziokulturellen Existenzminimums, zum Beispiel für Verkehr, Freizeit, Bildung, Nachrichtenübermittlung sowie andere Waren und Dienste, 143 Euro.

Bewohnerinnen und Bewohner einer Gemeinschaftsunterkunft erhalten die Leistungen für Wohnung, Energie und Wohnungsinstandhaltung als Sachleistung.

Im Krankheitsfall wird die erforderliche ärztliche oder zahnärztliche Behandlung übernommen – allerdings nur im Sinne einer Notfallversorgung –, einschließlich der benötigten Arznei- und Verbandmittel. Den für die Behandlung notwendigen Krankenschein erhalten die Flüchtlinge in der Unterkunft von der Unterkunftsverwaltung, die auch die Arztbesuche regelt.

Werdende Mütter und Wöchnerinnen erhalten ärztliche und pflegerische Hilfe und Betreuung sowie Hebammenhilfe. Zudem kann ein Antrag auf Mehrbedarf für Schwangerschaftsbekleidung und Babyerstausstattung gestellt werden.



Hinweis: Asylsuchende sind aufgrund ihres geringen Einkommens berechtigt, in Tafelläden Lebensmittel, Haushaltswaren und Textilien einzukaufen. Im Büro des jeweiligen Tafelladens können sie einen Tafelausweis beantragen. Dafür brauchen sie eine Bestätigung vom Sozialamt, dass sie Leistungen nach dem AsylbLG erhalten.
Weitere Informationen finden Sie unter:
www.tafel-bw.de (Landesverband der Tafeln in Baden-Württemberg e. V.)

Adressen für günstiges Einkaufen findet man im Internet zum Beispiel unter den Schlagworten Diakonie, Caritas oder Sozialkaufhaus.

Asylbewerber verfügen häufig nicht über die erforderlichen Ausweispapiere, die sie für eine Kontoeröffnung benötigen. Mit einer Aufenthaltsgestattung kann jedoch ein Konto eröffnet werden, da diese für die Dauer des Asylverfahrens der Ausweispflicht genügt.



Beachten: Seit Anfang April 2015 ist eine Kontoeröffnung mit einer Aufenthaltsgestattung und Duldung möglich, auch wenn diese den Zusatz enthält, dass die Personalien auf den Angaben der Inhaberin oder des Inhabers beruhen.

Bisher lag es im Ermessen der Banken, nach Prüfung der Legitimation und der Einhaltung der Vorschriften des Geldwäschegesetzes, eine Kontoeröffnung zu gewähren. Häufig wurde dies unter Hinweis auf das Geldwäschegesetz verweigert.

Wie sind Flüchtlinge versichert?

Sofern Flüchtlinge arbeiten, sind sie normal in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert. Flüchtlinge mit einem Schutzstatus fallen unter das Sozialgesetzbuch (SGB) II („Hartz-IV-Leistungen“) beziehungsweise unter das Recht der Sozialhilfe (SGB XII). Die Sozialleistungen, die Asylsuchende und Geduldete erhalten, richten sich nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, das unter anderem auch die medizinische Versorgung regelt. Sofern sie nicht eine private Versicherung abgeschlossen haben, sind Asylsuchende in der Regel nicht haftpflicht- oder unfallversichert.

In der Freizeit

Asylsuchende, die anderen einen Schaden zufügen, sind grundsätzlich persönlich zum Ausgleich verpflichtet. Hierfür haften sie mit ihrem gesamten pfändbaren Vermögen. Eine Verpflichtung zum Abschluss einer privaten Haftpflichtversicherung besteht jedoch nicht.



Beachten: Die Aufnahmebehörden sind nicht verpflichtet, von Asylsuchenden verursachte Schäden auszugleichen!

Das heißt, Freizeitaktivitäten von Flüchtlingen und Asylsuchenden beinhalten immer ein gewisses Risiko.

Bei der Arbeit

Asylsuchende dürfen Arbeitsgelegenheiten für 1,05 Euro je Stunde nur bei kommunalen oder gemeinnützigen Trägern annehmen. In dieser Zeit sind sie versichert. Die Haft- und die Unfallversicherungspflicht liegen beim Träger.



Gut zu wissen! Um Flüchtlingen einen gewissen Spielraum an Aktivitäten zuzugestehen, übernehmen die Verbände im Landessportverband (LSV) Baden-Württemberg in der Zeit der aktiven Sportausübung in Sportvereinen die Unfall- und Haftpflichtversicherung für Flüchtlinge und Asylsuchende.

Wie verständige ich mich mit Flüchtlingen?

Die Erfahrung zeigt, dass die meisten Flüchtlinge schnell Grundkenntnisse in der deutschen Sprache erwerben, oder es in den Unterkünften bereits Asylsuchende gibt, die schon so gut Deutsch sprechen, dass sie übersetzen können. Ein großer Teil der Flüchtlinge spricht auch Englisch. Eine weitere Alternative ist der sogenannte „Dolmetscher-Pool" von rund 200 Dolmetscherinnen und Dolmetschern, die auf über 100 Sprachen übersetzen können:

→ Das „Dolmetscherverzeichnis der Gerichtsdolmetscher" gilt für ganz Baden-Württemberg und ist bei jedem Gericht zu beziehen.
→ Die Adresse der bundesweiten Dolmetscher- und Übersetzerbank lautet: www.gerichts-dolmetscher.de.

Aus diesen Listen können Übersetzer angefordert werden. Die Kosten werden vom jeweils zuständigen Amt getragen, wenn der Dolmetscher zu Behörden- und Verwaltungsgängen des Flüchtlings benötigt wird. Weitere Informationen finden Sie unter www.justizportal-bw.de.



Beachten: Dolmetschertätigkeiten bei Konflikten im Wohnheim oder bei privatem Bedarf werden nicht bezahlt.

Kinder sollten nicht in jedem Fall als Dolmetscher fungieren, da nicht alle Gesprächsinhalte für sie geeignet sind.

Um die Verständigung der Flüchtlinge zu unterstützen, eignen sich Gesprächskreise oder Rollenspiele mit Alltagsfragen zu den Themen:

→ Behördengänge
→ Bewerbungen
→ Verkehr und Infrastruktur
→ Arztbesuche
→ Schulgespräche
→ Einkaufen

Die Lernangebote sollten sich an den Bedürfnissen und der Lebenswelt der Flüchtlinge orientieren, preisgünstig, gut zu erreichen, ohne Altersbeschränkung sowie für alle Interessenten zugänglich sein. Achten Sie bei den Angeboten darauf, dass eine Kinderbetreuung organisiert ist, sodass auch Mütter mit kleinen Kindern daran teilnehmen können.

Auf welche kulturellen Besonderheiten muss ich achten?

Kulturelle Unterschiede können zu Situationen führen, die von Unsicherheit und Missverständnissen gezeichnet sind und eskalieren können. Für ein gelungenes Miteinander sind Sensibilität und gegenseitiger Respekt unverzichtbar. Auch ein bestimmtes Maß an interkultureller Kompetenz ist wichtig.



Prima Idee! Das Diakonische Werk Baden bietet in Kooperation mit dem Evangelischen Oberkirchenrat Karlsruhe die Weiterbildung „Mitten im Leben – Fit durch interkulturelles Training“ an. Das kostenlose Training ist für Ehrenamtliche und Hauptamtliche gedacht und wird in vier Tagesseminaren durchgeführt. Es kann von Einzelpersonen oder Gruppen gebucht werden. Weitere Informationen finden Sie unter www.fit-interkulturell.de.

Die Thematik Interkulturelle Kompetenz und/oder Interkulturelle Kommunikation ist meist als Modul in Weiterbildungsangeboten für Ehrenamtliche in der Flüchtlingshilfe eingebunden. So auch im „Kurs für ehrenamtliche Flüchtlingsbegleiter“ in Korntal-Münchingen bei Stuttgart. Dieser wird von Ehrenamtlichen organisiert und besteht aus sieben Einheiten, eine davon mit dem Inhalt „Interkulturelle Kommunikation“.

Der Kurs wird unter anderem unterstützt von dem Freundeskreis Asyl Korntal, dem Flüchtlingsrat Baden-Württemberg und der Stiftung Hoffnungsträger.



Weitere Informationen:
aktiv.fluechtlingsrat-bw.de, Rubrik Fortbildungen

Die Stadt Karlsruhe bietet eine eintägige Weiterbildungsveranstaltung „Interkulturelle Kompetenz“ für Ehrenamtliche mit folgenden Inhalten an:

- → Ein genauer Blick auf unsere Herkunftskultur
- → Was ist eigentlich Fremdheit?
- → Begriffsdefinition
- → Unterschiede in Mimik, Gestik, Wortwahl
- → Kulturelle Unterschiede & Gemeinsamkeiten



Weitere Informationen:
www.karlsruhe.de, Rubrik Stadt & Verwaltung/Bürgerengagement/Mitwirkung und Engagement/Fortbildungsprogramm

Das Europäische Institut für Migration, Integration und Islamthemen (EIMI) der Akademie für Weltmission in Korntal-Münchingen bietet eine kostenpflichtige, modulare und zertifizierte Ausbildung zum Integrationsbegleiter an. Die Ausbildung umfasst neun Tagesseminare, man kann jedoch auch einzelne Tage belegen. Anmeldung und Einstieg sind jederzeit möglich.



Weitere Informationen:
www.awm-korntal.eu,
Rubrik Seminare und Ausbildungen



Beachten: Es gibt keine pauschalen Ratschläge für bestimmte Kulturkreise. Es ist durchaus angebracht, den Neuankömmlingen das Angebot zu machen, sie zum Beispiel nach hiesigen Gepflogenheiten mit einem Handschlag zu begrüßen. Wenn Ihnen das Verhalten eines Flüchtlings ungewöhnlich erscheint, vergewissern Sie sich zunächst, ob dies in seinem Kulturkreis verankert ist.

Wie können Flüchtlinge mit Familienangehörigen und Freunden Kontakt halten?

Für Flüchtlinge sind Mobiltelefone keine Statussymbole, sondern die einzige Möglichkeit, telefonisch oder per Internet mit Angehörigen und Freunden in Kontakt zu bleiben. In vielen Flüchtlingsunterkünften in Baden-Württemberg gibt es aus Haftungsgründen momentan noch keinen Internetzugang. Aktuell wird jedoch daran gearbeitet, dass kostenloses WLAN flächendeckend in den Landeserstaufnahmeeinrichtungen zur Verfügung gestellt werden kann.

Kontaktmöglichkeiten:

→ Internetcafés bieten die Möglichkeit, auch per Skype Kontakt mit den Angehörigen zu halten.
→ In Bibliotheken kann man das Internet in der Regel kostenlos nutzen, meistens jedoch zeitlich beschränkt.
→ Wer es sich leisten kann, kann sich über geeignete Handytarife ins Internet einloggen.



Prima Idee! Der Verein Freifunk Stuttgart hat bereits einigen Flüchtlingsunterkünften in Stuttgart und Umgebung zu einem WLAN-Anschluss verholfen. Weitere Informationen finden Sie unter www.freifunk-stuttgart.de, Rubrik Blog.

Können Familienangehörige nach Deutschland nachkommen?

Das Grundgesetz stellt Ehe und Familie unter einen besonderen Schutz. Das Recht, Ehepartner oder Kinder aus dem Fluchtland nachkommen zu lassen, haben jedoch nur Personen mit einem Aufenthaltstitel (zum Beispiel anerkannte Flüchtlinge). Menschen, die etwa wegen einer schweren Erkrankung vorübergehend nicht abgeschoben werden können und nur eine Duldung haben, besitzen kein Recht auf Familiennachzug.

Voraussetzungen für den Familiennachzug:

→ Es liegt kein Ausweisungsgrund vor.
→ Besitz einer Niederlassungserlaubnis, einer Aufenthaltserlaubnis, einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU oder einer Blauen Karte EU.
→ Es ist ausreichender Wohnraum für die Familie vorhanden.
→ Der Lebensunterhalt der Familienangehörigen, inklusive Krankenversicherung, ist aus eigenen Mitteln gesichert.



Beachten: Bei Asylberechtigten und politischen Flüchtlingen kann hierauf verzichtet werden, wenn der Antrag auf Familienzusammenführung bei der deutschen Auslandsvertretung innerhalb von drei Monaten nach Anerkennung gestellt wird. In diesem Fall muss auch kein ausreichender Wohnraum nachgewiesen werden.



Hinweis: Der DRK-Suchdienst berät und unterstützt in Deutschland lebende Flüchtlinge in allen Fragen einer Familienzusammenführung und hilft bei der weltweiten Suche nach Angehörigen. Informationen über das kostenlose Serviceangebot gibt es in zehn Sprachen unter www.drk-suchdienst.de.

Unterstützung beim Thema Familiennachzug erhalten Flüchtlinge auch in den Flüchtlingsberatungsstellen von Diakonie und Caritas.

Wer ist Ansprechpartner für die Flüchtlinge bei Problemen?

Direkte Ansprechpartner sind die Leitung der Unterkunft, die Mitarbeitenden des jeweiligen Betreuungsverbandes oder auch ehrenamtlich Engagierte vor Ort, die als Lotsen helfen können. Um die Qualität für Flüchtlinge in den Landeserstaufnahmeeinrichtungen (LEAs) zu sichern und weiter zu verbessern, wurde ein Ombudswesen eingeführt. Eine vom Ministerrat für ganz Baden-Württemberg berufene ehrenamtliche Ombudsperson mit Sitz im Ministerium für Integration wird von weiteren ehrenamtlich Engagierten in den jeweiligen LEAs unterstützt. Die Ombudsperson kann helfen, wenn Flüchtlinge, Nachbarn oder Ehrenamtliche Probleme haben, die sie nicht anderweitig klären können. Die Asylverfahrensbegleitung gehört nicht zu ihren Aufgaben. (siehe Kapitel 2, Seite 25)

Weitere Anlaufstellen:

→ Für die Asylverfahrensbegleitung und sonstige persönliche Anliegen und Probleme der Flüchtlinge sind die jeweiligen Sozialarbeiterinnen und -arbeiter der Flüchtlingsunterkunft Ansprechpartner.

→ Vielerorts haben sich Asylarbeitskreise gebildet und unterstützen die Flüchtlinge und die ehrenamtlich engagierten Initiativen. Der Arbeitskreis Asyl Stuttgart, ein Zusammenschluss von ehrenamtlich Engagierten verschiedener Flüchtlingsinitiativen im Großraum Stuttgart, bietet zum Beispiel Flüchtlingen Einzelberatung in allen für sie relevanten Lebensfragen an. Zudem tritt der Arbeitskreis bei Politik und Behörden als Fürsprecher für Flüchtlinge und Ehrenamtliche ein.



Weitere Informationen:
www.ak-asyl-stuttgart.de
www.fluechtlingsrat-bw.de
www.diakonie-wuerttemberg.de,
Rubrik Rat & Hilfe/Menschen mit Migrationshintergrund
www.diakonie-baden.de,
Rubrik Rat & Hilfe/Migration
www.ekiba.de/migration,
Rubrik Beratung/Flüchtlingsberatung

Was mache ich bei Anfeindungen oder Übergriffen?

Vorurteile gegenüber Asylsuchenden sind in der Bevölkerung immer wieder zu finden. Durch den aktuellen Anstieg der Zahl von Asylsuchenden gibt es zudem öffentliche Diskussionen über Flüchtlinge. Diese können dabei Anfeindungen und Gewalt ausgesetzt sein.

Das kann ich tun:

→ Nicht zulassen, dass sich in Gesprächen über Ausländerinnen, Ausländer oder Flüchtlinge in verletzender Weise geäußert wird. Darauf hinweisen, dass niemand ohne Grund seine Heimat verlässt.
→ Sich mit Leserbriefen gegen rassistische Aktionen oder diskriminierende Berichterstattung in der Zeitung wenden.
→ Gelegenheiten schaffen, bei denen sich Flüchtlinge und Anwohner begegnen und verständigen können.
→ Die Polizei zu einem Gespräch in die Gemeinschaftsunterkunft oder den Arbeitskreis einladen, um so Flüchtlingen eventuell vorhandene Ängste zu nehmen.
→ Strafanzeige stellen oder sich an Antidiskriminierungsbüros wenden, wenn rechtsextremistische Lieder, Computerspiele oder Zeitschriften kursieren.



Prima Idee! Vier junge Männer haben die Facebook-Seite „Pro Asylbewerberheim in Meßstetten“ ins Leben gerufen. Damit wollen sie Ängsten und Vorurteilen bezüglich der Landeserstaufnahmestelle in Meßstetten entgegentreten.

Wenn ich Zeugin oder Zeuge von Gewalt gegen Ausländer werde:
Präsenz zeigen. Deutlich machen, dass man, den eigenen Möglichkeiten entsprechend, gewillt ist, einzugreifen. Bereits eine Aktion verändert die Situation und kann andere dazu anregen, auch einzugreifen und zu helfen.

Wenn ich selbst bedroht oder angegriffen werde:
Sofort die Polizei alarmieren.

Welche Möglichkeiten gibt es, wenn der Asylantrag abgelehnt wird?

Wenn das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) den Asylantrag ablehnt, muss der Antragstellende innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung ausreisen.



Beachten: Er kann jedoch bei Gericht Klage einreichen. Solange das Verfahren läuft, darf er in der Regel nicht abgeschoben werden (siehe unten).



Gut zu wissen: Welches Verwaltungsgericht zuständig ist und bis wann die Klage eingelegt werden kann, steht in der „Rechtsmittelbelehrung" auf der letzten Seite des Ablehnungsbescheides.

Wird der Asylantrag als unbegründet abgelehnt, beträgt die Frist zur Einlegung der Klage zwei Wochen.



Beachten: Wurde der Asylantrag als offensichtlich unbegründet abgelehnt, beträgt die Frist eine Woche. Für die Begründung der Klage mit neuen Erkenntnismitteln bleibt ein Monat Zeit. Trotz Klageeinreichung kann der Asylsuchende abgeschoben werden. Es muss zusätzlich ein Eilantrag bei Gericht gestellt werden!



Gut zu wissen: Die Behördenbriefe werden den Sammelunterkünften in einem blaugrauen oder gelben Briefumschlag zugestellt. Das Zustelldatum wird vom Postbediensteten auf dem Umschlag vermerkt. Die Betroffenen müssen täglich nachsehen, ob Post da ist. Sobald ein Brief beim Postamt oder in der Poststelle der Unterkunft zur Abholung liegt, gilt er als zugestellt. Entsprechend berechnet sich die Frist!



Beachten: Hat der Asylsuchende dem BAMF seine aktuelle Adresse nicht mitgeteilt und der Brief erreicht ihn daher verspätet oder gar nicht, wird ihm dies zur Last gelegt.

Der abgelehnte Asylsuchende kann abgeschoben werden, wenn er keine Klage einreicht und die Ausreisefrist nicht einhält.

Unter bestimmten Bedingungen kann ein Aufenthaltsrecht aus anderen Gründen erteilt werden, etwa bei einer Heirat mit einer Person mit Aufenthaltsrecht oder zum Schutz der Familie.



Weitere Informationen:
www.fluechtlingsrat-bw.de

Richtlinien des Innenministeriums zur Abschiebung: www.im.baden-wuerttemberg.de, Rubrik Heimat & Gastland/Ausländer/ Asylbewerber und Flüchtlinge

Duldung

Eine Duldung ist die vorübergehende Aussetzung der Abschiebung.

Gründe für eine Duldung:

- → Es besteht keine Flugverbindung.
- → Der Schutz der körperlichen Unversehrtheit ist gefährdet.
- → Es existiert im Herkunftsland keine Regierung, die notwendige Papiere ausstellen könnte.
- → Es besteht Reiseunfähigkeit wegen Krankheit.

Diese Liste ist nicht abgeschlossen, weitere Gründe sind denkbar, müssen aber der Ausländerbehörde gegenüber vorgetragen werden.

Geduldete Personen sind weiterhin zur Ausreise verpflichtet.



Beachten: Eine Abschiebung kann direkt nach dem Erlöschen der Duldung ohne erneute Abschiebungsandrohung und Fristsetzung durchgeführt werden.



Hinweis: Beratung bieten unter anderem das Diakonische Werk unter www.ekiba.de, Rubrik Flucht und Migration, sowie der Flüchtlingsrat Baden-Württemberg unter www.fluechtlingsrat-bw.de. Weitere Adressen von Beratungsstellen gibt es unter www.asyl.net.



Weitere Informationen:
www.integrationsministerium-bw.de, Rubrik Flüchtlingspolitik, und www.im.baden-wuerttemberg.de, Rubrik Heimat & Gastland.

Kirchenasyl

Die Ökumenische Bundesarbeitsgemeinschaft Asyl in der Kirche, ein organisatorischer Zusammenschluss der Kirchenasylbewegung in Deutschland, gestattet Flüchtlingen Kirchenasyl, wenn begründete Zweifel an einer gefahrlosen Rückkehr bestehen. Aktuell gibt es bundesweit 291 Kirchenasyle mit mindestens 488 Personen, davon sind etwa 125 Kinder (Stand 10.07.2015).



Weitere Informationen:
www.kirchenasyl.de

Rückkehr, Ausreise, Weiterwanderung

Rückkehrberatungsstellen sowie die Auskunfts- und Beratungsstellen für Auswanderer und Auslandstätige beraten bei der Vorbereitung und Organisation für eine Ausreise oder Rückkehr. Bund und Länder unterstützen dies mit zwei Förderprogrammen:

REAG

Das „Reintegration and Emigration Programme for Asylum Seekers in Germany“ hilft bei der Übernahme der Beförderungs- (Flugzeug, Bahn, Bus) und Benzinkosten und gibt Reisebeihilfen.

GARP

Das „Government Assisted Repatriation Programme“ unterstützt mit Starthilfen einen Neuanfang in Drittstaaten.

Unterstützung bekommen (wenn die Mittellosigkeit nachgewiesen ist): Leistungsberechtigte nach § 1 Asylbewerberleistungsgesetz, anerkannte Flüchtlinge, Ausländer mit einem Aufenthaltsrecht aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen, Opfer von Zwangsprostitution oder Menschenhandel.

Anträge gibt es bei den Ausländerbehörden, Sozialämtern, Fachberatungsstellen, Wohlfahrtsverbänden und bei den zentralen Rückkehrberatungsstellen.



Beachten: Ein Rechtsanspruch auf Förderung durch REAG oder GARP besteht nicht.

Für Personen ohne REAG/GARP-Förderung kann die Internationale Organisation für Migration (IOM) durch das Programm SMAP (Special Migrants Assistance Programme) Flugreisen organisieren und günstige Flugkonditionen anbieten. Das gilt insbesondere für Weiterwanderer in die USA, Kanada oder Australien.



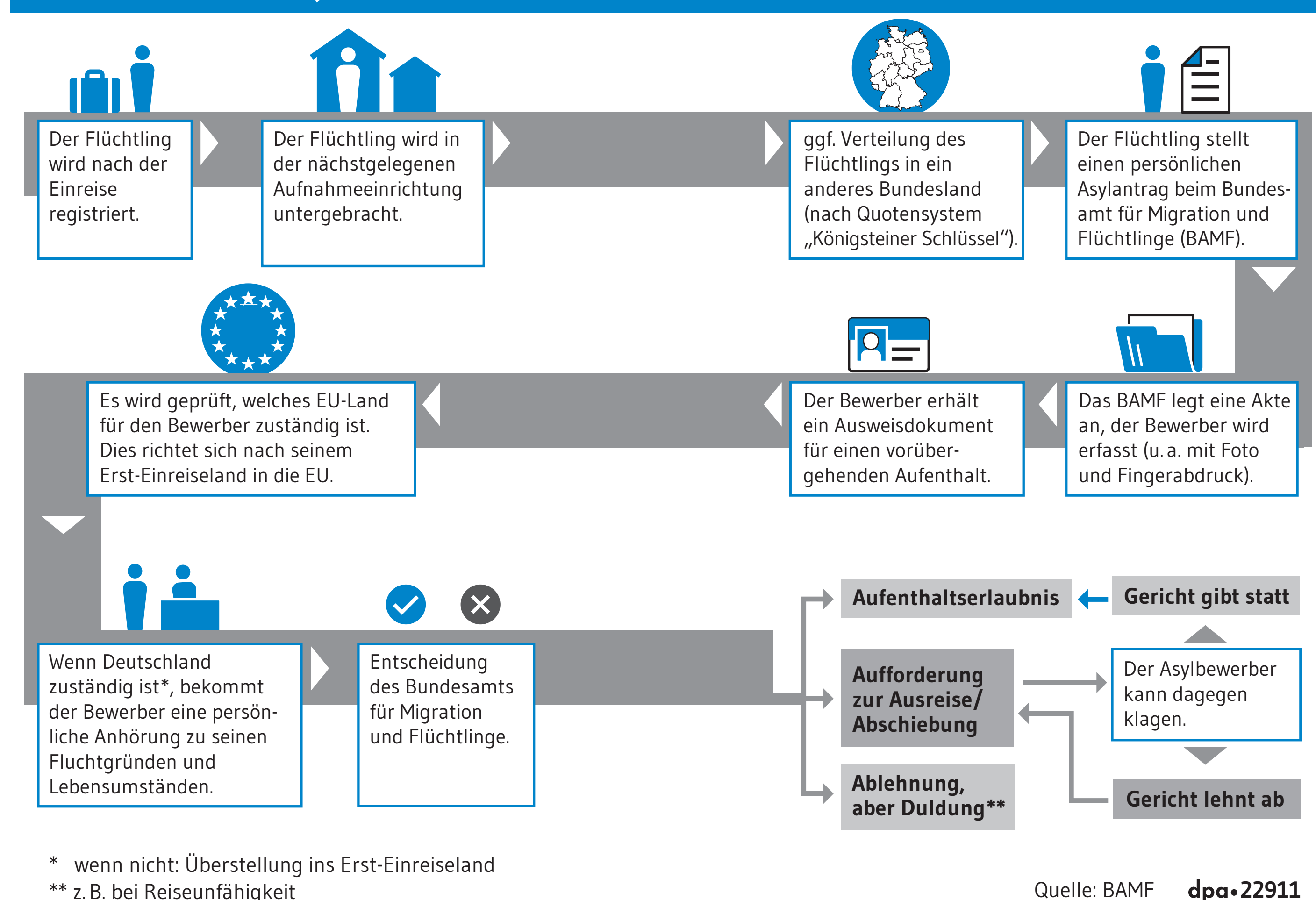
Hinweis: Die Übernahme der Kosten für die Vorbereitung einer Ausreise, zum Beispiel Gebühren für Pässe, Visa, Fahrten zur Konsularvertretung oder zum Flughafen, kann beim Sozialamt beantragt werden.

Ausreise aus Deutschland: Dafür sind gültige Reisedokumente und Einreisevisa für das Zielland notwendig. Die Dokumente sollten bei den Grenzbehörden oder deutschen Konsularvertretungen im Zielland abgegeben werden.



Weitere Informationen: Individuelle Beratung und Klärung der Aufenthalts- und Rückkehrperspektive, Entwicklung eines individuellen Rückkehrplans und Unterstützung bei der Reintegration bietet das Projekt „Zweite Chance Heimat“.
Informationen gibt es unter www.agdw.de, Rubrik Arbeitsbereiche/Rückkehrberatung.

Ein Verzeichnis aller Rückkehrberatungsstellen, auch für Baden-Württemberg, finden Sie unter projekt-auswege.kirche-koeln.de, Rubrik Rückkehrberatungsstellen.


Ablauf eines Asylverfahrens
beispielhafter Ablauf
Der Flüchtling wird nach der Einreise registriert.
Der Flüchtling wird in der nächstgelegenen Aufnahmeeinrichtung untergebracht.
ggf. Verteilung des Flüchtlings in ein anderes Bundesland (nach Quotensystem „Königsteiner Schlüssel").
Der Flüchtling stellt einen persönlichen Asylantrag beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF).
Das BAMF legt eine Akte an, der Bewerber wird erfasst (u. a. mit Foto und Fingerabdruck).
Der Bewerber erhält ein Ausweisdokument für einen vorübergehenden Aufenthalt.
Es wird geprüft, welches EU-Land für den Bewerber zuständig ist. Dies richtet sich nach seinem Erst-Einreiseland in die EU.
Wenn Deutschland zuständig ist*, bekommt der Bewerber eine persönliche Anhörung zu seinen Fluchtgründen und Lebensumständen.
Entscheidung des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge.
Aufenthaltserlaubnis
Aufforderung zur Ausreise/ Abschiebung
Ablehnung, aber Duldung**
Der Asylbewerber kann dagegen klagen.
Gericht gibt statt
Gericht lehnt ab
* wenn nicht: Überstellung ins Erst-Einreiseland
** z. B. bei Reiseunfähigkeit
Quelle: BAMF
dpa•22911

6. UNTERBRINGUNG

Wie wohnen Flüchtlinge?

In Deutschland eintreffende Asylsuchende werden nach dem „Königsteiner Schlüssel“ auf die Bundesländer verteilt. Er berechnet sich zu zwei Dritteln aus dem Steueraufkommen und zu einem Drittel aus der Bevölkerungszahl der Länder. Baden-Württemberg hat 2014 12,97 Prozent der Asylsuchenden aufgenommen. Für sie gilt eine dreistufige Unterbringungsregelung.



1. Landeserstaufnahmeeinrichtung (LEA)
   Landeserstaufnahmeeinrichtungen gibt es unter anderem in Karlsruhe, Meßstetten und Ellwangen. Sie sind die erste Anlaufstelle für Asylsuchende, dort stellen sie auch ihren Asylantrag in einer Außenstelle des BAMF. Für die LEA ist das Land zuständig. Aufgrund der großen Zugangszahlen werden vielerorts zusätzlich sogenannte bedarfsorientierte Landesaufnahmestellen (BEAs) eingerichtet.

2. Vorläufige Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft (GU) oder Wohnung
   Nach dem Aufenthalt in der LEA werden die Asylsuchenden – entsprechend der Bevölkerungszahl – auf die Stadt-und Landkreise verteilt und kommen dort in einer GU oder auch in einer Wohnung unter. Die Stadt- und Landkreise sind für die vorläufige Unterbringung zuständig.

→ Asylsuchende sind verpflichtet, während der Dauer des Asylverfahrens maximal 24 Monate, in der GU zu wohnen. Nach zwei Jahren besteht rechtlich die Möglichkeit, in eine privat gemietete Wohnung umzuziehen (soweit vorhanden).

→ Besonders schutzbedürftige Personen (etwa Minderjährige, Alleinerziehende, Menschen mit Behinderung, Ältere, Menschen, die Vergewaltigung oder Folter erlitten haben) sollen spätestens nach einem Jahr – soweit vorhanden – in Wohnungen untergebracht werden.

→ Ein Auszug ist gegebenenfalls vorher möglich, sofern im Einzelfall ausreichender Wohnraum im Bezirk nachgewiesen wird und der Lebensunterhalt gesichert ist.



Hinweis: Ein Zuteilungswunsch kann geäußert werden, es gibt jedoch kein Anrecht darauf. Ausnahme: Die Zusammenführung von Ehepartnern oder von Eltern und minderjährigen Kindern muss genehmigt werden. Härtefalle können, müssen jedoch nicht berücksichtigt werden.

Das Flüchtlingsaufnahmegesetz gilt nicht für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (§ 4 FlüAG). Diese werden von den jeweiligen Trägern der Jugendhilfe in eigener Regie in Jugendhilfeeinrichtungen untergebracht.



Gut zu wissen! Ein Umzug in eine andere Stadt ist nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Dazu muss ein schriftlicher Umverteilungsantrag an die zuständige Ausländerbehörde gestellt werden. Die Chancen auf Bewilligung sind jedoch gering, sofern die Sicherung des Lebensunterhalts nicht nachgewiesen werden kann. Ein Recht darauf besteht nur bei Familienzusammenführung. Falls im Falle einer Krankheit in einer anderen Stadt bessere Behandlungsmöglichkeiten bestehen, muss dies durch ein ärztliches Attest bestätigt werden.

Mindeststandards für Gemeinschaftsunterkünfte:

→ Die Mindestwohnfläche pro Person beträgt 4,5 Quadratmeter, ab dem 1.1.2016 dann 7 Quadratmeter (angesichts des starken Zugangs von Asylsuchenden wurde diese Regelung zunächst auf zwei Jahre befristet ausgesetzt).
→ Eine ausreichende Nutzungsmöglichkeit des öffentlichen Nahverkehrs muss gewährleistet sein.
→ Nach Geschlechtern getrennte Sanitäranlagen müssen vorhanden sein.
→ Die Unterkunft soll in einem im Zusammenhang bebauten Ortsteil oder in Anschluss daran eingerichtet sein, um eine Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen.
→ Es soll mindestens ein Gemeinschaftsraum vorhanden sein.
→ Es soll eine Außenanlage zur Freizeitgestaltung vorhanden sein.
→ Bei der Unterbringung von Kindern soll es mindestens einen abgetrennten Raum geben, der zum Spielen und zum Erledigen der Hausaufgaben genutzt werden kann.



Anschlussunterbringung

Asylsuchende, die auf Dauer bleibeberechtigt sind, sowie Kontingentflüchtlinge dürfen ihren Wohnsitz in Deutschland frei wählen. Finden sie jedoch keine geeignete Wohnung, kommen sie in einer sogenannten Anschlussunterbringung unter, für die die Kommunen zuständig sind. Das können GU oder Wohnungen sein. Auch Asylsuchende, über deren Asylantrag noch nicht entschieden ist, die aber bereits zwei Jahre in einer vorläufigen Unterbringung leben, kommen in die Anschlussunterbringung.

→ In der Anschlussunterbringung erhalten Familien eine separate Wohnung, Einzelpersonen müssen sich eine Wohnung teilen.
→ Bei sehr belastenden Wohnsituationen kann man beim Sozialamt mit einem ärztlichen Attest einen Antrag auf eine eigene Wohnung stellen.
→ Wer ein Einkommen hat, kann aus der Anschlussunterbringung ausziehen. Ebenso kann man den Umzug in eine eigene Wohnung beantragen, wenn man mehr als vier Jahre Sozialleistungen gemäß dem Asylbewerberleistungsgesetz bezogen hat.



Gut zu wissen! Bei Bezug einer eigenen Wohnung übernimmt das Jobcenter oder Sozialamt die Miete, solange kein eigenes Einkommen vorhanden ist. Es gibt jedoch eine Höchstgrenze für angemessene Mietkosten, die man bei der entsprechenden Stelle erfragen muss. Bevor man einen Mietvertrag unterschreibt, muss man die Genehmigung des Kostenträgers (Jobcenter/Sozialamt) einholen!



Prima Idee! Die Stadt Schwäbisch Gmünd bringt schon seit Jahren Flüchtlinge in der Anschlussunterbringung ausschließlich in privaten Wohnungen unter. Wie das funktioniert? Die Fachstelle Wohnungsnotfallhilfe des Amtes für Familie und Soziales kümmert sich intensiv um die Flüchtlinge, welche die vorläufige Unterbringung verlassen dürfen. Durch ein mittlerweile großes Netzwerk an Kontakten und ein konstruktives Miteinander aller Beteiligten findet sie geeignete Wohnungen. Ebenso erledigt sie die notwendigen Formalitäten und macht es damit den Vermieterinnen und Vermietern so einfach wie möglich.

Wie darf ich Zimmer in Gemeinschaftsunterkünften umgestalten?

Da jedem Flüchtling in Baden-Württemberg nur 4,5 Quadratmeter Wohnfläche zur Verfügung gestellt werden müssen, sind die Zimmer in den Gemeinschaftsunterkünften meist sehr klein. Durch das vorhandene Mobiliar (Betten, Tisch, Stühle, Schränke) bleibt wenig freier Platz, sodass eine Umgestaltung des Zimmers kaum möglich und vom Betreiber der Unterkünfte in der Regel nicht erwünscht ist. Eine Gemeinschaftsunterkunft ist eine vorläufige Unterbringung, die von den Flüchtlingen maximal zwei Jahre bewohnt wird, danach zieht ein anderer Flüchtling ein. Daher sollen keine Möbel ausgetauscht oder hinzugefügt werden. Fotos, Bilder und Poster dürfen die Bewohnerinnen und Bewohner jedoch an die Wände hängen.

Im Herbst 2014 wurde über den Asylkompromiss auf Bundesebene eine Erhöhung von 4,5 auf 7 Quadratmeter Wohnfläche beschlossen. Aufgrund der aktuellen Entwicklung beim Zuzug von Flüchtlingen nach Baden-Württemberg wurde dieses Vorhaben im Juli 2015 von der Landesregierung zunächst für zwei Jahre ausgesetzt.



Beachten: Wegen Brandgefahr dürfen Elektrogeräte (Wasserkocher etc.) nicht auf dem Zimmer betrieben werden. Aus diesem Grund ist auch das Anbringen von Vorhängen üblicherweise nicht gestattet. Ebenso dürfen Lampen nicht mit Tüchern verhängt werden.



Gut zu wissen! Haben Bewohner eines Flüchtlingsheims den Wunsch, in ihren Zimmern etwas zu verändern, so müssen sie die Leitung der Unterkunft um Erlaubnis fragen. Diese wird im Einzelfall entscheiden, was gestattet werden kann. Dabei muss sie insbesondere brandschutztechnische Vorschriften berücksichtigen. Wenn Flüchtlinge in Wohnungen untergebracht sind, steht ihnen eventuell mehr Platz zur Verfügung. Auch hier muss mit dem Betreiber der Wohnung abgeklärt werden, welche Veränderungen erlaubt sind und welche nicht.

Wie gehe ich mit Sachspenden für Flüchtlinge um?

Mitbürgerinnen und Mitbürger sind oft sehr hilfsbereit und geben Kleidung, Haushaltsgegenstände oder Möbel gerne an Flüchtlinge ab. Die Schwierigkeit für die Unterkunftsleitung und den Flüchtlingsarbeitskreis besteht jedoch darin, die gespendeten Kleider und Gegenstände zu lagern, gerecht zu verteilen und Übriggebliebenes zu entsorgen. In der Vergangenheit kam es gerade hinsichtlich

einer gerechten Verteilung öfters zu Streitigkeiten zwischen den Bewohnerinnen und Bewohnern von Gemeinschaftsunterkünften. Ebenso wurde bemängelt, dass die Sachspenden nicht dem Bedarf der Flüchtlinge entsprachen oder in einem schlechten Zustand waren. Viele Unterkunftsleitungen lehnen aus diesen Gründe Sachspenden generell ab.



Prima Idee! Richten Sie für Ihren Flüchtlingsarbeitskreis eine Internetseite ein und veröffentlichen Sie dort den konkreten Bedarf. Nennen Sie eine Kontaktperson, die sich um die Vermittlung kümmert. Bestimmen Sie einen festen Tag in der Woche/im Monat zur Annahme von Spenden und geben sie die Spenden ebenfalls an einem festen Tag an die Flüchtlinge aus.



Hinweis: Fahrräder sind immer begehrt, da sie eine einfache und preiswerte Fortbewegungsmöglichkeit sind. Viele Flüchtlingsarbeitskreise verkaufen die Räder für ein geringes Entgelt (zum Beispiel Erwachsenenräder 20 Euro, Jugendräder 10 Euro, Kinderräder kostenlos), da sie so erfahrungsgemäß mehr wertgeschätzt werden. Nicht jeder Flüchtling kann Fahrrad fahren, aber die meisten sind sicher bereit, es zu lernen. Es werden zudem Fahrradhelme in verschiedenen Größen benötigt.

Wie kann ich bei der Wohnungssuche unterstützen?

Sobald über ihren Asylantrag endgültig entschieden ist oder aber nach zwei Jahren Aufenthalt in einer vorläufigen Unterbringung, dürfen Asylsuchende in eine eigene Wohnung umziehen. Kontingentflüchtlinge dürfen sich sofort eine Wohnung suchen. Aufgrund der in vielen Städten angespannten Wohnungslage, der unter Umständen unzureichenden Deutschkenntnisse der Flüchtlinge, ihrer eingeschränkten finanziellen Mittel und etwaiger Vorbehalte von Vermieterinnen und Vermietern gestaltet sich die Wohnungssuche oft schwierig. Eine kontinuierliche Begleitung durch Ehrenamtliche ist für die Flüchtlinge eine große Hilfe.

So gehen Sie am besten vor:

1. Halten Sie engen Kontakt zur Unterkunftsleitung, damit Sie umgehend erfahren, wer berechtigt ist, aus der GU auszuziehen.
2. Erfragen Sie den bevorzugten Wohnort, die Wohnungsgröße und individuelle Wünsche. Legen Sie sich eine entsprechende Tabelle an.
3. Lassen Sie sich von den Flüchtlingen schriftlich bestätigen, dass Sie für sie nach einer Wohnung suchen dürfen.
4. Falls die Flüchtlinge Sozialleistungen beziehen: Erkundigen Sie sich beim Jobcenter oder der zuständigen Behörde nach der Obergrenze für Miete und Kaution, die übernommen werden. Diese ist in jeder Kommune unterschiedlich.

5. Der Flüchtling sollte sich beim Jobcenter oder der zuständigen Behörde einen Maklerschein besorgen. Er garantiert, dass die Maklerprovision (bis zur jeweiligen Höchstgrenze) übernommen wird.
6. Der Flüchtling sollte sich bei der zuständigen Behörde, zum Beispiel dem Amt für Liegenschaften und Wohnen, einen Wohnberechtigungsschein besorgen. Damit hat er Anspruch auf eine Sozialwohnung und kann sich bei der Kommune und den Wohnungsbaugesellschaften auf die Wartelisten setzen lassen.
7. Werten Sie die örtliche Presse nach Wohnungsangeboten aus, rufen Sie im Auftrag der Flüchtlinge die Vermieterinnen und Vermieter an, antworten Sie auf Chiffre-Anzeigen.
8. Werten Sie Online-Portale (zum Beispiel ImmobilienScout24) nach Angeboten aus.
9. Weisen Sie auf der Internetseite des Flüchtlingsarbeitskreises auf aktuelle Wohnungsgesuche hin.
10. Machen Sie gute Öffentlichkeitsarbeit: Gerade in kleineren Kommunen bietet es sich an, in der Zeitung von den Flüchtlingen zu erzählen und auf ihre aktuelle Wohnungssuche aufmerksam zu machen. Persönliche Geschichten wecken die Bereitschaft der Mitmenschen, sich zu engagieren.
11. Setzen Sie auf Mundpropaganda: Fragen Sie im Freundes- und Bekanntenkreis nach leer stehenden Wohnungen. Erzählen Sie von Ihrer Arbeit und von den Menschen, denen Sie helfen.
12. Begleiten Sie die Flüchtlinge bei einer Wohnungsbesichtigung. Nehmen Sie gegebenenfalls jemanden mit, der dolmetschen kann.



Beachten: Vor Abschluss des Mietvertrages muss das Jobcenter oder die Behörde, welche die Mietkosten übernimmt, dem Umzug zustimmen.



Gut zu wissen! Miete und Kaution werden vom Jobcenter oder der zuständigen Behörde direkt an den Vermietenden überwiesen. Sollte vor Einzug eine Renovierung der Wohnung nötig sein, gibt es dafür eine Beihilfe, die beantragt werden muss. Unter Umständen wird die Miete für einen Kleintransporter als Umzugswagen übernommen. Für die Erstausstattung der Wohnung gibt es Pauschalen, die man beim Jobcenter erfragen kann.



Hinweis: Falls Sie eine Wohnung oder ein Zimmer an Flüchtlinge vermieten möchten, so schließen Sie einen normalen Mietvertrag ab, wie mit jeder anderen Person auch. Wichtig ist, dass ein Vertrag existiert und dass das Jobcenter oder die zuständige Behörde dem Umzug vor der Unterschrift zustimmt.



Prima Idee! Die Berliner Initiative „Flüchtlinge Willkommen“ hat eine Internetplattform ins Leben gerufen, auf der bundesweit WG- und andere Privatzimmer für Flüchtlinge vermittelt werden. Jeder, der ein Zimmer zur Verfügung stellen möchte, kann es dort anmelden. Ein externer Partner, der in der jeweiligen Stadt mit Flüchtlingen zusammenarbeitet, sucht dann nach einer passenden Person.



Weitere Informationen:
www.fluechtlinge-willkommen.de und
www.facebook.com/fluechtlingewillkommen

7. GESUNDHEIT

Welche Gesundheitsleistungen erhalten Flüchtlinge?

Die medizinische Versorgung von Flüchtlingen ist im Asylbewerberleistungsgesetz (§ 4 AsylbLG, § 6 AsylbLG) geregelt.

Die medizinische Erstuntersuchung

Die Erstuntersuchung wird von einer Ärztin oder einem Arzt in der Regel in der Landeserstaufnahmestelle durchgeführt und erfolgt gleich nach der Ankunft, etwa ein bis drei Tage nach der Registrierung. Es geht bei der Untersuchung in erster Linie um das Erkennen übertragbarer und behandelbarer Krankheiten, weniger um die allgemeine physische oder psychische Verfassung.

Leistungen bei Krankheit

Flüchtlinge sind in der Regel zunächst nicht gesetzlich krankenversichert. Für eine medizinische Behandlung benötigen sie in der Anfangszeit einen Krankenschein, der bei der zuständigen Behörde (in Stadtkreisen das Sozialamt der Gemeinde, in Landkreisen das Sozialamt beim Landratsamt) erhältlich ist.

Bei akuten und schmerzhaften Erkrankungen haben Flüchtlinge einen Anspruch auf medizinische Versorgung. In medizinischen Notfällen gilt auch hier die Notrufnummer 112.

Leistungen, die übernommen werden:

→ alle von den gesetzlichen Krankenkassen empfohlenen Vorsorgeuntersuchungen (Zahnvorsorge, Kinderuntersuchungen, Krebsvorsorge, Gesundheitsuntersuchung etc.)
→ Kinderimpfungen, Tetanus-, Diphtherie-, Polioimpfungen
→ Impfungen für Erwachsene, je nach individuellem Risiko auch weitere Impfungen



Beachten: Zahnersatz oder Brillen werden in der Regel nicht übernommen.

Leistungen für Schwangere:

→ Vorsorgeuntersuchungen während der Schwangerschaft
→ Entbindung und Nachsorge

Die Anwendung des Gesetzes ist in der Praxis oft nicht ganz einfach. Ob ein berechtigter Behandlungsbedarf besteht, muss bei der zuständigen Behörde geklärt werden. Wichtig dabei ist die Frage, was akut behandlungsbedürftig ist und was nicht.



Hinweis: Wenn ärztliche Hilfe, Heil- oder Hilfsmittel vom Amt verweigert werden, kann dagegen innerhalb eines Monats Widerspruch eingelegt werden. Hilfe hierbei bieten Flüchtlingsberatungsstellen. In bestimmten Fällen kann ein Attest oder Gutachten helfen, einen Anspruch durchzusetzen.



Weitere Informationen: Die Adressen der Flüchtlingsberatungsstellen in Ihrer Nähe finden Sie unter www.fluechtlingshilfe-bw.de/adressen.

So überwinden Sie Sprachbarrieren:

- → Das von der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg (KVBW) eingerichtete Patiententelefon MedCall (Tel. 01805 633 2255) informiert darüber, welche Praxen fremdsprachliche Ärztinnen, Ärzte oder Mitarbeitende beschäftigen. Ebenso werben etliche Krankenhäuser mit Dolmetscherdiensten oder fremdsprachigen Angeboten auf ihrer Homepage.
- → Auch auf der Internetseite der KVBW kann man gezielt nach Arztpraxen mit Fremdsprachenkenntnissen suchen: http://www.arztsuche-bw.de
- → Benötigt man einen Dolmetscher können die Kosten hierfür vom zuständigen Gesundheitsamt auf Antrag einer Ärztin oder eines Arztes übernommen werden.



Gut zu wissen: Frauen, die nur von weiblichen Personen untersucht werden möchten, können auf den oben genannten Internetseiten der KVBW gezielt danach suchen.



Hinweis: Auf Initiative der Landesregierung Baden-Württembergs auf Bundesebene soll eine Gesundheitskarte für Flüchtlinge bis Ende des Jahres 2015 eingeführt werden und ab Anfang 2016 für alle erhältlich sein.

Wer sich mindestens 15 Monate ohne wesentliche Unterbrechung im Bundesgebiet aufgehalten hat, kann unter bestimmten Voraussetzungen über das Sozialamt die Gesundheitskarte einer gesetzlichen Krankenkasse (GKV) erhalten. Dann können alle Leistungen der GKV in Anspruch genommen werden, jedoch ist man nicht mehr von Zuzahlungen zu Medikamenten, Heil- und Hilfsmitteln etc. befreit.

Praxistipps:

1. Vielen Flüchtlingen sind die formalen Abläufe im Gesundheitssystem fremd. Die Begleitung zu den Gesundheitseinrichtungen wird deshalb meist gerne angenommen.
2. In Notfällen gibt es den notärztlichen Dienst (Tel. 112). Die Wochenend-/Bereitschaftsdienste von Hausärzten, Apotheken und Kliniken finden Sie in der Tagespresse.
3. Das zuständige Gesundheitsamt informiert darüber, welche Hilfen am Wochenende zur Verfügung stehen, etwa Anlaufstellen bei Infektionskrankheiten, mit denen der Bereitschaftsdienst überfordert wäre.
4. Nicht immer lässt sich eine Traumatisierung eindeutig erkennen. Bei dem Verdacht auf Traumatisierung von Kindern oder Erwachsenen muss eine hauptamtliche Begleitung erfolgen. Hauptamtliche können entsprechende Beratungsstellen kontaktieren. (Siehe Seite 98/99).



Weitere Informationen: Im Rahmen des Projekts „Mit Migranten für Migranten“ wurden ausführliche Informationen zum Thema Gesundheit in 14 verschiedene Sprachen übersetzt. Den Link zu den Broschüren finden Sie auf der Internetseite www.bkk-bv-gesundheit.de/bkk-promig, Rubrik Downloadbereich/Gesundheitswegweiser.

Was kann ich tun, wenn ein Flüchtling traumatisiert zu sein scheint?

In Baden-Württemberg gibt es fünf Psychosoziale Zentren für Flüchtlinge und Folteropfer (PSZ), die sich auf die psychotherapeutische Beratung und Betreuung traumatisierter Flüchtlinge spezialisiert haben:

→ Karlsruhe Verein zur Unterstützung traumatisierter Migranten e. V.
www.traumatisierte-migranten.de

→ Stuttgart Psychologische Beratungsstelle für politisch Verfolgte und Vertriebene (PBV) bei der Evangelischen Gesellschaft Stuttgart e. V. (eva)
www.eva-stuttgart.de/fluechtlinge-traumaerfahrung.html

→ Stuttgart refugio stuttgart e. v., bietet auch Sprechstunden in Tübingen an
www.refugio-stuttgart.de

→ Ulm Behandlungszentrum für Folteropfer Ulm (BFU)
www.bfu-ulm.de

→ Villingen-Schwenningen Refugio Villingen-Schwenningen, Kontaktstelle für traumatisierte Flüchtlinge e. V.
www.refugio-vs.de

Ebenso können sich Flüchtlinge, die sich noch im Asylverfahren befinden, sowie Überlebende von Folter und deren Angehörige an das Kompetenzzentrum Psychotraumatologie wenden, ein Partnerprojekt der Universität Konstanz mit dem Verein vivo, das vom Europäischen Flüchtlingsfonds gefördert wird.

→ Reichenau Kompetenzzentrum Psychotraumatologie am Zentrum für Psychiatrie Reichenau
Tel. 07531/88-4623
www.psychologie.uni-konstanz.de/forschung/clinicalpsychology/einrichtungen/trauma/



Beachten: Aufgrund der steigenden Flüchtlingszahlen hat sich die Nachfrage nach psychosozialer Beratung und Therapieplätzen verstärkt, sodass mehrmonatige Wartezeiten entstehen können.



Hinweis: 20 bis 40 Prozent der nach Deutschland kommenden Flüchtlinge sind durch Krieg, Bürgerkrieg, Verfolgung, Vergewaltigung oder Folter traumatisiert. Sie sind seelisch, manchmal auch körperlich schwer verletzt und leiden unter vielfältigen Beschwerden, häufig in Form einer Posttraumatischen Belastungsstörung (PTBS). Diese kann sich in chronischen Schmerzzuständen, anhaltenden schweren Depressionen, Panikanfällen, Zwangsverhalten, Essstörungen und einem hohen Suizidrisiko äußern. Bei Kindern ist eine Traumatisierung schwerer zu erkennen. Anzeichen dafür können aggressives Verhalten, Zurückge-

zogenheit, Schlafstörungen oder Einnässen sein. Auffälligkeiten bei Kindern sollten über einen längeren Zeitraum beobachtet werden. Oft erfolgt eine Therapie unter Einbeziehung der Eltern.

Traumatisierte Flüchtlinge, auch Kinder, gehören in fachlich kompetente Hände. Sie sollten von einer hauptamtlichen Person betreut werden. Diese kann den Kontakt zu einem PSZ herstellen.



Gut zu wissen: Wenn Sie dennoch in diesem Bereich tätig sein und traumatisierte Flüchtlinge bei der Bewältigung ihres Alltags unterstützen möchten, wenden Sie sich an refugio stuttgart, Refugio Villingen-Schwenningen oder das BFU. Dort werden ehrenamtliche Begleiterinnen und Begleiter gesucht, die eine entsprechende Einarbeitung und Betreuung erhalten.

8. KINDER, JUGENDLICHE UND UNBEGLEITETE MINDERJÄHRIGE FLÜCHTLINGE

Welche besondere Unterstützung brauchen Kinder und Jugendliche?

Etwa 20 Prozent der Flüchtenden, die in Baden-Württemberg ankommen, sind Kinder und Jugendliche. Der Anteil der Kinder bis sechs Jahre liegt bei acht Prozent.

Flüchtlinge im Kindergartenalter haben einen Rechtsanspruch darauf, einen Kindergarten oder eine Kindertageseinrichtung zu besuchen. Gegebenenfalls muss sich die Kommune um einen freien Platz kümmern.

Um das Angebot an Sprachförderung und Eltern-Kind-Programmen auszubauen, stellt das Land weitere Mittel bereit.

Nach dem Schulgesetz beginnt die Schulpflicht für Kinder und Jugendliche im schulpflichtigen Alter sechs Monate nach ihrer Ankunft in Deutschland. Die Flüchtlingskinder kommen dabei an den Schulen zunächst in sogenannte Vorbereitungsklassen, bevor sie in die regulären Klassen integriert werden.



Gut zu wissen! Die Vorbereitungsklassen sollen neu zugewanderten Kindern und Jugendlichen helfen, schnell Deutsch zu lernen. Ziel ist es, ihnen den Weg in die regulären Klassen zu ebnen. Die Vorbereitungsklassen werden zwischenzeitlich für alle Schularten angeboten, von der Grundschule bis zum Gymnasium.

Ehrenamtliche können den Kindern und Jugendlichen mit Hausaufgabenbetreuung und Sprachunterricht helfen.

Im Bereich der beruflichen Schulen besuchen Flüchtlinge im Rahmen der Berufsschulpflicht in der Regel Klassen des Vorbereitungsjahres Arbeit und Beruf (VABO-Klassen). Der Schwerpunkt liegt darauf, Deutsch zu lernen.



Beachten: Während des Aufenthalts in einer Landeserstaufnahmeeinrichtung können weder Schule noch Kindergarten besucht werden. Das ist gemäß Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) des Landes erst im Rahmen der vorläufigen Unterbringung möglich.

Insbesondere für Kinder und Jugendliche sind altersgerechte Beschäftigungsmöglichkeiten wichtig. Dafür eignen sich vor allem die zahlreichen Vereine und Jugendhäuser mit ihren unterschiedlichen Freizeitangeboten (siehe Kapitel 11).

Praxistipps:

1. Basteln, malen und gestalten mit einer Kunsttherapeutin
2. Projekte wie zum Beispiel eine Fahrrad- oder Nähwerkstatt
3. Spielnachmittage, Vorlesestunden oder Theater spielen
4. Tanzkurse für verschiedene Altersgruppen
5. Internationale Gerichte kochen
6. Ausflüge in die nähere Umgebung



Prima Idee! In Mannheim haben der örtliche Caritasverband und das Diakonische Werk mithilfe von Spendenden einen Spielraum für Kinder in der Erstaufnahmeeinrichtung gestaltet. Eine erfahrene Pädagogin betreut das Spielzimmer zusammen mit Müttern und Ehrenamtlichen.



Prima Idee! Die Freiburger Initiative SCHLÜSSELMENSCH e. V. vermittelt Kontakte zwischen jungen Menschen, meist Studierenden, und Flüchtlingskindern. Ziel der Patenschaften ist es, den Kindern und Jugendlichen durch gemeinsame Freizeitgestaltung und Unterstützung in schulischen Belangen, Behörden- und Arztgängen neue Perspektiven in der Gesellschaft zu eröffnen.
Weitere Informationen dazu finden Sie unter www.initiative-schluesselmensch.org.



Prima Idee! Die Stiftung Kinderland Baden-Württemberg fördert in Kooperation mit dem Ministerium für Integration und der Heidehof Stiftung pädagogisch betreute Freizeitangebote, die auf die besonderen Bedürfnisse von Kindern mit Fluchterfahrung eingehen. Der Fokus des Programms liegt auf der Weiterentwicklung der Fähigkeiten und Stärken der Kinder in einem spielerischen Rahmen, um so die Integration zu unterstützen. In den nächsten drei Jahren werden insgesamt 28 Projekte in Baden-Württemberg gefördert.
Weitere Informationen dazu finden Sie unter www.stiftung-kinderland.de, Rubrik Programme/Programme und Projekte/Pädagogische Freizeitangebote für Kinder mit Fluchterfahrung.

Welche Unterstützung brauchen unbegleitete minderjährige Flüchtlinge?

Zur Personengruppe der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge (UMF) zählen Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren, die ohne Begleitung der Eltern oder anderer Sorgeberechtigter ins Land eingereist sind. Sie werden vom örtlich zuständigen Jugendamt in Obhut genommen. Dieses ist nach § 42 Sozialgesetzbuch VIII für sie verantwortlich.

Vom Gericht wird ein Vormund bestellt. Dieser bespricht in einem Clearingverfahren die Situation des unbegleiteten minderjährigen Flüchtlings (UMF) mit den beteiligten Behörden auf Landesebene, etwa der Ausländerbehörde, den Wohlfahrtsverbänden oder Kirchen. Im Clearingverfahren wird unter anderem entschieden, ob ein Asylantrag gestellt wird.

Die minderjährigen Flüchtlinge müssen sich in einer völlig fremden Umgebung, Kultur und Sprache zurechtfinden. Gerade in dieser schwierigen Situation brauchen sie einen Menschen, der sich in besonderem Maße um sie kümmert, zu dem sie Vertrauen haben können und der sie während ihres Aufenthalts hier in den verschiedenen Lebensbereichen begleitet.

Vormünder nehmen eine zentrale Rolle im Betreuungsprozess von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen ein!

Wer sich für eine Vormundschaft interessiert und eine Ansprechperson in der Nähe sucht, kann sich an das zuständige Jugendamt der Kommune wenden. Es hat die Aufgabe, Vormünder zu gewinnen und zu qualifizieren.



Hinweis: In Stuttgart und Umgebung zum Beispiel übernimmt der Sozialträger Arbeitsgemeinschaft Dritte Welt e. V. (AGDW) seit 2000 Vormundschaften für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge. Zudem hat sich der Verein die Qualifizierung und Beratung von Einzelvormündern zur Aufgabe gemacht. Weitere Informationen dazu finden Sie unter www.agdw.de.

Die Kinderkommission des Deutschen Bundestags hat im März 2015 eine Stellungnahme veröffentlicht, in der Anforderungen und Kriterien für den Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen formuliert sind. Ausgehend von der UN-Kinderrechtskonvention wird die vollständige Umsetzung des Vorrangs des Kindeswohls gefordert.



Weitere Informationen:
www.bundestag.de/kiko



Prima Idee! Der Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge e.V. hat mit einer Gruppe junger Flüchtlinge eine Willkommensbroschüre in kindgerechter Sprache erstellt, in der eine Vielzahl an Informationen und Tipps zusammengefasst sind. Die Broschüre steht als Download kostenlos zur Verfügung und kann in der Geschäftsstelle des Bundesfachverbands UMF für 2,50 Euro pro Exemplar in verschiedenen Sprachen bestellt werden.
Weitere Informationen dazu finden Sie unter www.b-umf.de/ Rubrik Publikationen.

9. AUSBILDUNG UND ARBEIT

Welche sprachlichen Weiterbildungsmöglichkeiten gibt es für Flüchtlinge?

Bislang gibt es kein bundesweites Angebot kostenfreier Sprachkurse, das unmittelbar nach der Einreise verfügbar ist. Allerdings bieten viele Flüchtlingsarbeitskreise, gemeinnützige Vereine, Wohlfahrtsverbände, Bildungsträger oder Kirchengemeinden Sprachkurse an.

Welche sprachlichen Vorkenntnisse die Flüchtlinge mitbringen und welchen Sprachkurs oder vielleicht sogar Alphabetisierungskurs sie benötigen, prüfen entweder die Mitarbeitenden der Sozialdienste (zum Beispiel Arbeiterwohlfahrt, Evangelische Gesellschaft) in den Unterkünften oder die Clearingstelle der zuständigen Stadt. In Clearingstellen beraten und informieren Mitarbeitende des Sozialamts Flüchtlinge und Asylsuchende.



Prima Idee! Die Stadt Stuttgart bietet für Flüchtlinge, die im Stadtgebiet untergebracht sind, ergänzend zu den Integrationskursen Sprachkurse an. Die Anmeldung (derzeitige Gebühr: 20 Euro für 100 Stunden) erfolgt über die Clearingstelle der Stadt Stuttgart. Der Grundkurs besteht aus 200 Unterrichtsstunden und führt zum Erwerb des Sprachniveaus A1. Ein Ausbau der Kurse ist ab Herbst 2015 geplant.
Weitere Informationen dazu finden Sie unter www.stuttgart.de/staedtische-deutschkurse.

An Integrationskursen dürfen nur bleibeberechtigte Personen teilnehmen. Sie müssen beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) eine Zulassung beantragen. Sowohl das Jobcenter als auch die Ausländerbehörde können Ausländerinnen und Ausländer mit schlechten Deutschkenntnissen unter bestimmten Voraussetzungen zum Kursbesuch verpflichten.

Nähere Informationen zu den Integrationskursen und den Kursträgern sowie den Kosten erhalten Sie in der „Clearingstelle sprachliche Integration" der betreffenden Stadt.

Die Integrationskurse des Bundes bestehen aus jeweils

→ einem Sprachkurs (600 Unterrichtsstunden) zur Vermittlung ausreichender Sprachkenntnisse und
→ einem Orientierungskurs (60 Unterrichtsstunden) zur Vermittlung von Kenntnissen zur Rechtsordnung, Geschichte und Kultur in Deutschland.

Außerdem gibt es spezielle Integrationskurse mit bis zu 960 Unterrichtsstunden:

→ Alphabetisierungskurse
→ Frauenintegrationskurse
→ Elternintegrationskurse
→ Jugendintegrationskurse
→ Intensivkurse
→ Förderkurse
→ Berufsbezogene Sprachförderung



Weitere Informationen:
www.bamf.de, Rubrik Willkommen in Deutschland/Deutsch lernen/Integrationskurse/Spezielle Kursarten

Welche beruflichen Weiterbildungsmöglichkeiten gibt es für Flüchtlinge?

Schulabschluss

Zunächst muss geklärt werden, ob das ausländische schulische Abschlusszeugnis hier anerkannt werden kann.



Weitere Informationen:
www.anerkennung-in-deutschland.de

Berufliche Schulen bieten die Möglichkeit, den Hauptschulabschluss, den Realschulabschluss sowie die Fachhochschulreife nachzuholen.



Hinweis: Um sich besser auf das Nachholen von Schulabschlüssen vorbereiten zu können, bieten verschiedene Bildungsträger, wie beispielsweise die Volkshochschulen, Vorbereitungskurse an.

Der Schulbesuch von Schulen, Abendschulen sowie Kollegs ist unabhängig vom Aufenthaltsstatus möglich.

Studium

Haben Asylsuchende, die in Deutschland studieren möchten, keine Hochschulzugangsberechtigung, besteht die Möglichkeit, einen Universitätsvorbereitungskurs an einem deutschen Studienkolleg zu besuchen.

Die Bewerbung um einen Studienplatz an der (Fach-)Hochschule erfolgt mit einer ausländischen Hochschulzugangsberechtigung entweder direkt bei der Hochschule oder zentral bei uni-assist e. V., der Arbeits- und Servicestelle für internationale Studienbewerber. Weitere Informationen finden Sie unter www.uni-assist.de.

Für ein Studium ist kein bestimmter Aufenthaltsstatus erforderlich.

Haben Asylsuchende keinen Anspruch auf Leistungen nach dem BAföG, kann in vielen Fällen eine Finanzierung über Stiftungen, wie zum Beispiel dem Flüchtlings-Stipendienprogramm der Diakonie Deutschland – Evangelischer Bundesverband, erfolgen.



Weitere Informationen:
www.asyl.net

Beruf

Mit dem Programm „Chancen gestalten – Wege der Integration in den Arbeitsmarkt öffnen“ hat die Landesregierung ein Projekt aufgelegt, das Flüchtlingen die Arbeitsmarktintegration erleichtert. Nach Feststellung der beruflichen Qualifikation bietet das Programm Hilfen bei der Sprachförderung, bei der Suche nach Praktikumsplätzen sowie beim Netzwerken.



Weitere Informationen:
www.integrationsministerium-bw.de/pb/,Lde/Startseite/Teilhabe/Programm+Chancen+gestalten

Anerkannte Asylbewerber können an einer berufsbezogenen ESF-Sprachförderung (ESF-BAMF-Programm) teilnehmen. Diese verbindet Deutschunterricht, berufliche Qualifizierung und Praktikum miteinander.



Weitere Informationen:
www.bamf.de

Welche Fördermöglichkeiten gibt es für Studierende?

Auf der Internetseite der Bundesarbeitsgemeinschaft Katholische Jugendsozialarbeit findet man unter der Rubrik „Bildungsberatung Garantiefonds Hochschule“ Hinweise und Links zu Stipendien und Fördermöglichkeiten für Studierende.



Weitere Informationen:
www.bagkjs.de/bildungsberatung_garantiefonds_hochschule

BAföG

Flüchtlinge können Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) in der Regel dann bekommen, wenn sie ein von der Ausbildung unabhängiges Aufenthaltsrecht in Deutschland besitzen.



Weitere Informationen:
www.bafög.de

Deutschlandstipendium
Das bundesweite Deutschlandstipendium ist eine nicht rückzahlungspflichtige Förderung, die mit dem Bezug von BAföG kombiniert werden kann.


Weitere Informationen:
www.deutschlandstipendium.de

Begabtenförderung
Die Friedrich-Ebert-Stiftung fördert unter anderem anerkannte Flüchtlinge und Geduldete, die sich seit mindestens vier Jahren rechtmäßig in Deutschland aufhalten.


Weitere Informationen:
www.fes.de

Stipendienportale:
www.stipendienlotse.de
www.mystipendium.de
www.studienkompass.de

Überbrückungshilfen
Brot für die Welt – Evangelischer Entwicklungsdienst fördert die akademische Ausbildung und stellt ausländischen Studierenden in Deutschland einen ökumenischen Notfonds zur Seite. Dieser dient dazu, speziell Studierenden aus Afrika, Asien und Lateinamerika durch begrenzte Zuschüsse aus vorübergehenden finanziellen Notlagen zu helfen, damit sie ihr Studium fortsetzen können.


Weitere Informationen:
info.brot-fuer-die-welt.de/stipendien

Ab wann dürfen Flüchtlinge eine geregelte Arbeit aufnehmen?

Asylsuchende mit Aufenthaltsgestattung und Geduldete dürfen die ersten drei Monate nach ihrer Ankunft in Deutschland nicht arbeiten. Danach besteht für sie in der Regel 15 Monate lang ein nachrangiger Arbeitsmarktzugang. Für eine Beschäftigung müssen sie eine Erlaubnis bei der Ausländerbehörde beantragen, die wiederum die Zentrale Auslands-und Fachvermittlung (ZAV) der Bundesagentur für Arbeit um Zustimmung fragt. Die ZAV prüft im Rahmen der Zustimmung die Beschäftigungsbedingungen und führt eine Vorrangprüfung durch. Das heißt, für die konkrete Arbeitsstelle dürfen keine bevorrechtigten deutschen Arbeitnehmer, EU-Bürger oder entsprechend rechtlich gleichgestellte Ausländer zur Verfügung stehen. Nach vier Jahren entfällt die Erfordernis der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit.

Anerkannte Flüchtlinge oder Asylsuchende dürfen ebenfalls ohne vorherige Zustimmungserfordernis arbeiten.

Beispiele für Ausnahmen, in denen vor Ablauf der vier Jahre keine Zustimmung erforderlich ist:

→ bei der Aufnahme einer beruflichen Ausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf
→ Freiwilliges Soziales Jahr/Bundesfreiwilligendienst
→ Praktika im Rahmen einer (Hoch-)Schulausbildung und von EU-geförderten Programmen

Beispiele für Ausnahmen, in denen keine Vorrangprüfung erforderlich ist:

→ ausländischer Hochschulabschluss in einem Mangelberuf (zum Beispiel Naturwissenschaften)
→ inländischer, qualifizierter Ausbildungsabschluss und eine entsprechende Beschäftigung

Nach drei Monaten in Deutschland können sich Asylsuchende bei der Agentur für Arbeit arbeitslos melden und deren Förderangebote nutzen. Die Arbeitsagentur übernimmt die Kosten für:

→ Bewerbungen (Bewerbungsmappen, Beglaubigungen, Fotos, Gesundheitszeugnis, Übersetzung von Zeugnissen)
→ Fahrten zu Vorstellungsgesprächen
→ die Anerkennung im Ausland erworbener Abschlüsse
→ berufliche Weiterbildung



Weitere Informationen:
Flüchtlingsrat Baden-Württemberg, www.bleibinbw.de, Rubrik rechts: Materialien zum Bestellen

Ausbildung/Beruf/Studium
Man unterscheidet zwischen nicht reglementierten (Studien-)Berufen und reglementierten (Studien-)Berufen.

→ Für reglementierte (Studien-)Berufe wie beispielsweise Krankenschwester, Arzt oder Rechtsanwalt muss ein offizielles Anerkennungsverfahren durchlaufen werden, da das Führen einer Berufsbezeichnung an bestimmte Verwaltungsvorschriften gebunden ist.
→ Für nicht reglementierte Berufe wird in Deutschland kein berufsspezifisches Anerkennungsverfahren durchgeführt. Somit kann man sich um entsprechende Stellen mit dem ausländischen Abschluss bewerben.

Auf der Internetseite des Bundesministeriums für Bildung und Forschung erhält man relevante Informationen zur Anerkennung und zum Verfahren.



Weitere Informationen:
www.anerkennung-in-deutschland.de, Rubrik Anerkennungs-Finder



Beachten: Befindet sich der Flüchtling, Asylsuchende oder Geduldete in einer Ausbildung, darf er meist auch bei negativem Bescheid seines Asylantrages in Deutschland bleiben, um seine Ausbildung zu beenden.

Wie kann ich bei der Suche nach einem Arbeitsplatz unterstützen?

Um Flüchtlinge nachhaltig in den Arbeitsmarkt zu integrieren, ist die Begleitung durch Ehrenamtliche hilfreich.

Sie können die Flüchtlinge darin unterstützen,

→ ihre Sprachkompetenz zu verbessern,
→ sich im deutschen Ausbildungs- und Arbeitsmarkt zurechtzufinden,
→ Zeugnisse und Berufsabschlüsse anerkennen zu lassen,
→ Bewerbungen zu schreiben,
→ Vorstellungsgespräche vorzubereiten,
→ sich der räumlichen Einschränkung bei der Arbeitssuche durch Residenzpflicht und Wohnsitzauflage zu stellen.

Für Ehrenamtliche, die sich in diesem Bereich weiterbilden wollen, bietet das Projekt BIQ (Beratung, Information, Qualifizierung) ein Modul mit folgendem Inhalt an:

→ Zugang zu Bildung
→ Anerkennung von Zeugnissen und Berufsabschlüssen
→ Ausbildung
→ Arbeitsmarkt
→ Anerkennung von Abschlüssen etc.



Weitere Informationen:
www.biq.fluechtlingsrat-bw.de



Prima Idee! Studierende haben eine bundesweite Jobbörse für Flüchtlinge ins Leben gerufen. Dort können sowohl Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber Stellenangebote einstellen als auch Flüchtlinge ein Profil mit ihrem Jobgesuch hochladen.
Weitere Informationen finden Sie unter www.workeer.de und www.facebook.com/workeerde.

Wie kann man Flüchtlinge ehrenamtlich oder geringfügig beschäftigen?

Solange noch keine Arbeitserlaubnis vorliegt, können Asylsuchende ehrenamtlich bei kommunalen oder gemeinnützigen Trägern arbeiten. Erlaubt sind maximal 20 Wochenstunden im Monat mit einem Stundenlohn von 1,05 Euro. Es müssen Arbeiten sein, „die nur stundenweise verrichtet werden und kein Arbeitsverhältnis nach arbeitsrechtlichen Kriterien begründen“. Zudem ist die Schaffung von Arbeitsgelegenheiten nur zulässig, soweit die zu leistende Arbeit sonst nicht, nicht in diesem Umfang oder nicht zu diesem Zeitpunkt verrichtet werden würde.

Ehrenamtliche Einsatzmöglichkeiten:

→ bei Wohlfahrtsverbänden wie dem Deutschen Roten Kreuz, zum Beispiel in der Kleiderkammer
→ beim Ausfahren von „Essen auf Rädern“
→ in den Gemeinschaftsunterkünften oder Bürgerhäusern als Unterstützung für Hausmeistertätigkeiten, für gemeinnützige Veranstaltungen oder bei der Kinderbetreuung



Prima Idee! Im Rahmen des Projektes „HuT – Handwerk und Technik für Flüchtlinge“ in Schwäbisch Gmünd wurde im Bereich der Gemeinschaftsunterkunft ein großer Werkraum geschaffen. Dort können Flüchtlinge an drei Nachmittagen in der Woche handwerklich arbeiten und erhalten so eine gewisse berufliche Vorbereitung.
Weitere Informationen finden Sie unter www.lernwerkstatt-hut-für-flüchtlinge.de.



Beachten: Flüchtlinge dürfen erst nach einem Aufenthalt von drei Monaten in Deutschland ein Praktikum machen. Bisher bekamen sie einen Praktikumsplatz nur dann, wenn die Bundesagentur für Arbeit zustimmte, dass es keinen Arbeitnehmer gibt, der ein Vorrecht darauf hat. Diese Prüfung fällt durch eine Änderung der Beschäftigungsverordnung weg. Das gilt für Pflicht-, Orientierungs-, ausbildungs- oder studienbegleitende Praktika bis zu drei Monaten und für die Teilnahme an einer Einstiegsqualifizierung oder Berufsausbildungsvorbereitung.
Weitere Informationen finden Sie unter Bundesministerium für Arbeit und Soziales: www.bmas.de.

Seit 2015 erhalten Flüchtlinge den gesetzlichen Mindestlohn von 8,50 Euro brutto, wenn sie ein freiwilliges Praktikum in einem Betrieb machen. Der Mindestlohn gilt nicht für verpflichtende Praktika, die beispielsweise im Rahmen von Ausbildungen absolviert werden.



Weitere Informationen:
www.bundesregierung.de
www.lohn-info.de/mindestlohn_gesetzlich



Prima Idee! Das Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren Baden-Württemberg fördert von Oktober 2015 bis September 2017 das Projekt „Landesprogramm Arbeitsmarkt und regionale Integration von Asylsuchenden und Flüchtlingen – LAurA“ der BBQ Berufliche Bildung gGmbH. An fünf Standorten in Baden-Württemberg werden sozialpädagogisch begleitete betriebliche Praktika durchgeführt.
Weitere Informationen finden Sie unter sozialministerium.baden-wuerttemberg.de, Rubrik Arbeit & Soziales/Integration von Asylsuchenden und Flüchtlingen.

10. MOBILITÄT

Wie verhält es sich mit der Residenzpflicht?

Nach ihrer Ankunft in Deutschland gilt für Asylsuchende drei Monate lang die Residenzpflicht (§ 56 Asylverfahrensgesetz). Während dieser Zeit dürfen sich die Betroffenen nur in einem festgelegten Bereich aufhalten. In Baden-Württemberg ist dies das Bundesland.

Für Termine bei Behörden und Gerichten gilt diese Einschränkung nicht. Zu anderen Anlässen muss jedoch bei der zuständigen Ausländer- oder Sozialbehörde eine Erlaubnis eingeholt werden. Erfahrungsgemäß wird diese bei Familienangelegenheiten (Krankenbesuch, Hochzeit, Sterbefall etc.) und wichtigen Anwalts- oder Arztbesuchen erteilt.



Hinweis: Die schriftliche Einladung der Person, die besucht werden soll, kann beim Erteilen der Erlaubnis helfen. Zum Verlassen des festgelegten Bereichs verlangen manche Ausländerbehörden eine Gebühr.



Beachten: Bei Residenzpflichtverletzungen drohen Geldbußen und im Wiederholungsfall sogar eine Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr.

Nach Ablauf der Residenzpflicht schließt sich für Asylsuchende die Wohnsitzauflage an. Das heißt, sie sind verpflichtet, ihren Wohnsitz in einer bestimmten Stadt oder einem bestimmten Landkreis zu behalten, solange ihr Asylantrag läuft. Erst wenn dem Asylantrag stattgegeben wurde und sie ihren Lebensunterhalt selbst sichern können, erlischt die Auflage.

Für anerkannte Flüchtlinge wird vieles einfacher.
Anerkannte Flüchtlinge und Asylberechtigte haben Anspruch auf eine Aufenthaltserlaubnis, die in der Regel zunächst auf drei Jahre befristet ist. Danach erhalten sie eine unbefristete Niederlassungserlaubnis, wenn das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge mitgeteilt hat, dass keine Voraussetzungen für einen Widerruf der Anerkennung vorliegen. Sobald eine Niederlassungserlaubnis (unbefristeter Aufenthaltstitel) oder eine Aufenthaltserlaubnis (befristeter Aufenthaltstitel) vorliegt, haben Asylsuchende mehrere Möglichkeiten:

→ Umzug innerhalb Deutschlands:
Dies ist ohne Einschränkung möglich.
→ Umzug in ein anderes Land der EU:
Dies ist innerhalb von fünf Jahren nur in Ausnahmefällen möglich, zum Beispiel, wenn ein anerkannter Flüchtling den Staatsangehörigen eines anderen Landes heiratet.
→ Reisen innerhalb Europas:
Da jeder anerkannte Flüchtling in Deutschland einen internationalen Reiseausweis, den GFK-Pass, erhält, kann er in alle Staaten, welche die Genfer Flüchtlingskonvention unterzeichnet haben und den GFK-Pass als Ausweis und Reisepass anerkennen, ohne Visum einreisen.

Welche Fortbewegungsmöglichkeiten bieten sich an?

Für Asylsuchende ist es wichtig, mobil zu sein. Am besten eignen sich dafür Fahrräder und der öffentliche Nahverkehr.

Rund ums Rad

Eine Möglichkeit, preisgünstig ein Fahrrad zu kaufen, sind Fahrradbörsen, die in vielen Kommunen angeboten werden.



Prima Idee! In Stuttgart-Plieningen bietet die „AG Fahrrad" des Freundeskreises Flüchtlinge Plieningen-Birkach Fahrradsuchenden die Chance, sich mit einem Rad auszustatten. Gemeinsam werden in der Werkstatt in der Flüchtlingsunterkunft „Im Wolfer" Fahrräder repariert und fahrtauglich gemacht. Weitere Informationen dazu finden Sie unter www.freundeskreis70599.de.

Bus und Bahn nutzen

Der öffentliche Nahverkehr ist für Flüchtlinge und Asylsuchende nicht immer erschwinglich. Um ihnen trotzdem eine gewisse Mobilität zu ermöglichen, bieten einige Kommunen die kostenlose oder ermäßigte Nutzung von Bussen und Bahnen an.

In Karlsruhe ist es möglich, dass Asylsuchende, die in der Landeserstaufnahmeeinrichtung untergebracht sind, ihren Bewohnerausweis regional (nur im Stadtgebiet Karlsruhe) als Kombiticket für die öffentlichen Verkehrsmittel nutzen.



Weitere Informationen:
www.fluechtlingsrat-bw.de, Rubrik Informationen/ Soziales: Unterbringung, Seite 7 (3.8.2014)

In Stuttgart gibt es die Bonuscard. Mit dieser können Personen, die Sozialhilfe, Arbeitslosengeld II (Leistungen nach dem SGB II) oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten, im öffentlichen Nahverkehr zeitlich eingeschränkt ermäßigt fahren (zum Beispiel nicht im Berufsverkehr).



Weitere Informationen:
www.stuttgart.de/bonuscard



Prima Idee! Die Flüchtlingshilfe „Netzwerk Willkommen Schramberg-Lauterbach" hat Spenden gesammelt und davon Wochenkarten für den Bus gekauft. In manchen Kommunen werden Busshuttles bereitgestellt, um Flüchtlingen aus abgelegenen Unterkünften den weiten Weg zum Einkauf oder zum Arzt zu erleichtern

Mitfahrgelegenheiten

Diese sind für längere Strecken immer eine kostengünstige Alternative zu öffentlichen Verkehrsmitteln:

→ www.mifaz.de
(Mitfahrzentrale und Fahrgemeinschaft für Pendler)
→ www.pendlernetz.de
(Gemeinsam fahren und sparen ...)
→ www.pendlerservice.de
(Mitfahrgelegenheit Baden-Württemberg – Pendlerservice)



Hinweis: Listen Sie auf, welche Flüchtlinge wohin müssen und fragen Sie in ihrem Arbeitskreis nach, wer Fahrdienste übernehmen kann (zum Beispiel zum Sprachkurs).

Führerschein und Fahrprüfung

Wer eine ausländische Fahrerlaubnis hat, darf nur innerhalb der ersten sechs Monate nach der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland damit fahren, danach braucht er einen deutschen Führerschein, sonst macht er sich strafbar nach § 21 StVG.

Auf der Führerscheinstelle wird die Fahrerlaubnis, je nach Herkunftsland, unterschiedlich anerkannt und umgeschrieben.

→ Eine Fahrerlaubnis aus der Europäischen Union oder aus Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums wird ohne Umschreibung anerkannt.
→ Eine Fahrerlaubnis aus den sogenannten „Listenstaaten“ (siehe www.verkehrsportal.de/Anlage 11 FeV) kann meist ohne Prüfung umgeschrieben werden, da sie denen der EU gleichzusetzen ist.
→ Damit eine Fahrerlaubnis aus sonstigen Staaten, sogenannten „Drittstaaten“, umgeschrieben werden kann, muss der Inhaber eine theoretische und praktische Prüfung in einer Fahrschule machen.

Diese Unterlagen braucht man für die Fahrschule:

→ Eine Aufenthaltsgestattung, so heißt die Bescheinigung, die Personen erhalten, die einen Asylantrag gestellt haben. Sie dürfen sich, solange ihr Asylantrag läuft, in Deutschland aufhalten.
→ Oder eine Bescheinigung über einen Aufenthaltstitel oder eine Duldung. Diese muss mit den Angaben zur Person und einem Lichtbild versehen sein. Dies gilt auch dann, wenn die Dokumente den Zusatz „Personalangaben beruhen auf den eigenen Angaben“ tragen.



Hinweis: Es kommt immer wieder vor, dass Führerscheinbehörden die Erteilung einer Fahrerlaubnis wegen eines fehlenden Identitätsnachweises verweigern, wenn ein Flüchtling keine Papiere besitzt. Hier ist die Praxis bisher uneinheitlich. Im Zweifel sollte man sich anwaltlichen Rat einholen.



Beachten: Um einen deutschen Führerschein zu erhalten, muss man seine ausländische Fahrerlaubnis abgeben.

11. FREIZEIT

Wie integriere ich Flüchtlinge in örtliche Vereine?

Es gibt viele Möglichkeiten, Flüchtlinge an kulturellen, sozialen und sportlichen Aktivitäten teilhaben zu lassen und ihre Integration zu fördern. Orientieren Sie sich dabei immer an den persönlichen Fähigkeiten und Interessen des einzelnen Menschen.

Sport bietet Flüchtlingen ideale Voraussetzungen für eine rasche Integration in die Gesellschaft. Der Landessportverband Baden-Württemberg zeigt unter der Rubrik Sportwelten/Integration Beispiele von Sportvereinen, bei denen Flüchtlinge mitmachen.



Weitere Informationen: www.lsvbw.de
Informationen zum Thema Spielberechtigung im Fußball finden Sie in der Broschüre „Willkommen im Verein! Fußball mit Flüchtlingen" unter www.dfb.de/start, Rubrik Projekte + Programme/Vielfalt/Anti-Diskriminierung/Integration/Fußball mit Flüchtlingen.

Musik ist eine Sprache, die jeder versteht. Sie hat häufig auch eine therapeutische Wirkung. Viele Flüchtlinge spielen ein Musikinstrument oder singen gerne.

Um herauszufinden, welche Vereine es in Ihrer Nähe gibt, können Ihnen das Bürgeramt und die Internetseite Ihres Wohnorts weiterhelfen.



Prima Idee! Die Universität Freiburg bietet Flüchtlingskindern durch Teilnahme an Proben und Konzerten die Möglichkeit, einen direkten Einblick in die Welt der klassischen Musik zu erhalten.
Weitere Informationen finden Sie unter www.initiative-schluesselmensch.org.



Prima Idee! Kinder zwischen zehn und zwölf Jahren haben in der Tübinger Musikschule die Möglichkeit, das türkische Saiteninstrument Saz, die arabische Oud oder die Handtrommeln Duff und Darabuke spielen zu lernen. Weitere Informationen finden Sie unter www.tuebinger-musikschule.de.

Generell gilt: Erkundigen Sie sich bei den örtlichen Vereinen nach Möglichkeiten, wie sich Flüchtlinge mit ihren Interessen, Fähigkeiten und ihrer Kultur einbringen und Gleichgesinnte treffen können.



Weitere Informationen: Auf der Homepage der Stadt Stuttgart, www.stuttgart.de, sind unter der Rubrik Leben in Stuttgart/Vereine alle Vereinsangebote im Großraum Stuttgart aufgelistet, unter anderem auch Deutsch-Ausländische Vereinigungen, Interkulturelle Kultur- und Brauchtumsvereinigungen sowie Vereine für internationale Begegnung.

Das Forum der Kulturen Stuttgart e. V. ist der Dachverband interkultureller Vereine und Einrichtungen. Der Schwerpunkt liegt unter anderem auch in der Vernetzung interkultureller Aktivitäten.


Weitere Informationen:
www.forum-der-kulturen.de

Wie ermögliche ich Flüchtlingen den Besuch von Kulturveranstaltungen und Freizeitaktivitäten?

Der Besuch von Kulturveranstaltungen gibt Flüchtlingen die Möglichkeit, am sozialen Leben teilzuhaben. Als Ehrenamtlicher können Sie helfen, geeignete Veranstaltungen zu finden und die Flüchtlinge dorthin zu begleiten. Sie können zudem versuchen, kostengünstige Eintritte zu verhandeln, Kooperationen mit Veranstaltern einzugehen oder Spenden für die Eintrittskarten zu sammeln (zum Thema Spenden siehe Kapitel 4).



Prima Idee! Die Initiative SCHLÜSSELMENSCH e.V. aus Freiburg ermöglicht Flüchtlingskindern den Zugang zu Kultur- und Freizeitangeboten, indem sie Kooperationen mit örtlichen Firmen und Kultureinrichtungen eingegangen ist und ein Patenschaftsmodell aufgebaut hat. Ehrenamtliche erkunden zusammen mit den Kindern das kulturelle Angebot der Stadt. Bei der Auswahl der Kooperationspartner waren die Belange der Kinder maßgeblich. Beispielsweise Freikarten fürs Kino (Cinemaxx und Kommunales Kino), ermäßigte Eintrittskarten fürs Theater der Stadt Freiburg, ermäßigte Schwimmkurse beim DLRG, kostenlose Geocaching-Stadtrallyes, eine Stiftung aus dem Großraum Freiburg unterstützt Ausflüge und weitere Aktivitäten.
Weitere Informationen finden Sie unter
www.initiative-schluesselmensch.org.



Prima Idee! Das Asylzentrum Tübingen bietet mit dem Projekt „KIT – Kinder in Tübingen" Flüchtlingskindern eine Möglichkeit, am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen. Ehrenamtliche und eine hauptamtlich tätige Sozialpädagogin bieten den Kindern folgendes Programm an:

→ die städtische Kinderbibliothek erkunden
→ ins Schwimmbad gehen
→ an museumspädagogischem Angebot teilnehmen
→ Ausflüge unternehmen und durch die Natur wandern

Weitere Informationen finden Sie unter www.asylzentrum-tuebingen.de, Rubrik Projekte/KIT.



Prima Idee! Der Freundeskreis Flüchtlinge Plieningen-Birkach bietet unter anderem folgende Arbeitsgruppen und Freizeitmöglichkeiten für Flüchtlinge an:

→ Gartengestaltung und Kochen
→ Handarbeiten wie Stricken, Häkeln, Nähen, Basteln
→ Freizeitgestaltung in Kooperation mit dem Jugendhaus in Birkach: Die kostenlosen Angebote reichen vom kreativen Basteln über Musik bis hin zu Spiel- und Spaßaktionen
→ Sportangebote bietet der TV Plieningen an und betreut Flüchtlinge in den ersten Kursstunden
→ Frauencafé: Frauen aus der Umgebung treffen sich mit Flüchtlingsfrauen zu Kaffee/Tee und um sich auszutauschen

Weitere Informationen finden Sie unter www.freundeskreis70599.de, Rubrik Arbeitsgruppen.

Welche Feste sollte man gemeinsam feiern?

Feste und Feiertage sind in allen Religionen und Kulturen fest verankert. Bräuche und Rituale stärken den Zusammenhalt. Gemeinsam feiern macht Spaß und fördert die Kommunikation zwischen den Kulturen. Fragen Sie die Flüchtlinge, welche Feste (eventuell auch Geburtstage) sie gerne feiern möchten.

Für das Feste feiern gibt es in den Unterkünften keine Richtlinien, es wird individuell gehandhabt. So liegt die Organisation manchmal in der Hand der Hauptamtlichen, manchmal bei den Ehrenamtlichen, andere Feste werden zusammen organisiert. In der Regel werden in den Unterkünften folgende Feste gefeiert:

Interkulturelle Feste

Flüchtlinge, Ehrenamtliche, Hauptamtliche und Kooperationspartner wie Jugendhäuser, Vereine, Kirchengemeinde oder Schulen feiern zusammen.

Der interkulturelle Kalender des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge enthält die bedeutendsten christlichen, jüdischen, islamischen, hinduistischen und buddhistischen Feiertage.



Weitere Informationen: Den Kalender können Sie unter www.bamf.de, Rubrik Downloads und Publikationen kostenlos herunterladen.

Auch das Ministerium für Integration Baden-Württemberg gibt einen Interkulturellen Kalender heraus. Um ihn zu bestellen, senden Sie eine E-Mail mit Ihren Kontaktdaten und dem Kennwort „Interkultureller Kalender 2015“ an pressestelle@intm.bwl.de (solange der Vorrat reicht).

Willkommens- und Kennenlernfeste

Flüchtlinge, Ehrenamtliche, Hauptamtliche, Kooperationspartner und Interessierte feiern zusammen, um sich kennenzulernen.



Prima Idee! Die Flüchtlinge, der Flüchtlingsfreundeskreis Rohr, das Großpuppenprojekt Dundu und der AWO-Flüchtlingssozialdienst haben einen Umzug zur Flüchtlingsunterkunft in Stuttgart-Rohr veranstaltet, mit einem anschließenden Fest. Neben musikalischer Begleitung gab es ein buntes Programm und Köstlichkeiten aus aller Welt.
Weitere Informationen finden Sie unter www.facebook.com, Rubrik refugees/welcome.to.stuttgart.



Prima Idee! Die Initiative SCHLÜSSELMENSCH e. V. aus Freiburg feierte mit muslimischen Flüchtlingskindern Nikolaus und Weihnachten. In einem örtlichen Supermarkt konnten Kundinnen und Kunden passende Geschenke kaufen und Grußkarten schreiben. Diese wurden dann an Weihnachten an die Kinder im Wohnheim überreicht.

TEIL III: ANHANG

Kontaktadressen

Der Flüchtlingsrat Baden-Württemberg bietet auf seiner Internetseite ein umfangreiches Verzeichnis von lokalen, landesweiten, bundesweiten und internationalen Adressen zum Thema Flüchtlingsarbeit. Die lokalen Adressen sind nach Land- und Stadtkreisen gegliedert. Dort finden Sie auch die Kontaktdaten der Flüchtlingsarbeitskreise, der Beratungsstellen sowie der Ausländer- und Sozialbehörden vor Ort.

www.fluechtlingsrat-bw.de,
Rubrik Das Netzwerk – Kontaktadressen

Auch auf der Internetseite für ehrenamtliche Flüchtlingshilfe des Staatsministeriums Baden-Württemberg finden Sie die Links zu den entsprechenden Seiten des Flüchtlingsrates. Darüber hinaus sind dort die Adressen der Ministerien und Regierungspräsidien aufgelistet.

www.fluechtlingshilfe-bw.de, Rubrik Adressen

Wichtige staatliche Stellen der Landesregierung zum Thema Flüchtlingshilfe

STAATSMINISTERIUM
Richard-Wagner-Straße 15
70184 Stuttgart
Tel.: 0711 / 21 53-0
Fax: 0711 / 21 53-340
internet@stm.bwl.de
www.stm.baden-wuerttemberg.de

STAATSRÄTIN FÜR ZIVILGESELLSCHAFT UND BÜRGERBETEILIGUNG
Richard-Wagner-Straße 15
70184 Stuttgart
Tel.: 0711 / 21 53-0
Fax: 0711 / 21 53-340
internet@stm.bwl.de
www.stm.baden-wuerttemberg.de

MINISTERIUM FÜR INTEGRATION
Königstraße 44
70173 Stuttgart
Tel.: 0711 / 33 503-0
Fax: 0711 / 33 503-444
poststelle@intm.bwl.de
www.integrationsministerium-bw.de

INNENMINISTERIUM
Willy-Brandt-Straße 41
70173 Stuttgart
Tel.: 0711 / 231-4
Fax: 0711 / 231-50 00
poststelle@im.bwl.de
www.im.baden-wuerttemberg.de

MINISTERIUM FÜR ARBEIT UND SOZIALORDNUNG, FAMILIE, FRAUEN UND SENIOREN
Schellingstraße 15
70174 Stuttgart
Tel.: 0711 / 123-0
Fax: 0711 / 123- 3999
poststelle@sm.bwl.de
www.sm.baden-wuerttemberg.de

MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT
Thouretstraße 6
70173 Stuttgart
Tel.: 0711 / 279-0
Fax: 0711 / 279-2550
poststelle@km.kv.bwl.de
www.kultusportal-bw.de

Quellen

TELEFONISCHE/SCHRIFTLICHE AUSKÜNFTE:

Amtsgericht Vaihingen an der Enz (Kapitel 4)
Arbeitskreis Asyl Neckarhausen (Kapitel 2)
Arbeitskreis Flüchtlinge Heumaden-Sillenbuch (Kapitel 2)
Diözesan-Caritasverband Freiburg (Kapitel 2, 5)
Flüchtlingsrat Baden-Württemberg e. V. (Kapitel 2, 5)
Freundeskreis Flüchtlinge Plieningen-Birkach (Kapitel 6)
Gemeinschaftsunterkunft „Im Wolfer“ Stuttgart-Plieningen (Kapitel 6)
Gemeinschaftsunterkunft „Nordbahnhofstraße“ Stuttgart-Nord (Kapitel 11)
Kompetenzzentrum Psychotraumatologie am Zentrum für Psychiatrie Reichenau (Kapitel 7)
Psychologische Beratungsstelle für politisch Verfolgte und Vertriebene bei der Evangelischen Gesellschaft Stuttgart e. V. (Kapitel 7)
Rechtsanwalt Roland Kugler, Anwaltskanzlei Kugler, Spätgens + Hünefeld Stuttgart (rechtliche Prüfung)
Sozialamt Stuttgart (Kapitel 2)
Stadt Nürtingen (Kapitel 2)
Stadt Schwäbisch Gmünd (Kapitel 6)

PUBLIKATIONEN:

Asylzentrum Tübingen e. V.: „Leitfaden für das freiwillige Engagement in der Flüchtlingsarbeit“, März 2011 (Kapitel 6, 10)
BKK Bundesverband und Ethno-Medizinisches Zentrum e. V. (Hg.): „Gesundheit Hand in Hand. Das deutsche Gesundheitssystem. Ein Wegweiser für Migrantinnen und Migranten.“, 2009 (Kapitel 7)
Landratsamt Esslingen: „Flüchtlingsarbeit im Landkreis Esslingen“, 2014 (Kapitel 6)
Pro Asyl (Hg.): Georg Classen: „Sozialleistungen für MigrantInnen und Flüchtlinge. Handbuch für die Praxis“, 2008 (Kapitel 7)

INTERNETLINKS:

www.agdw.de (Stand Mai 2015, Kapitel 5, 8)
www.ak-asyl.de (Stand Mai 2015, Kapitel 5)
www.ak-asyl-stuttgart.de (Stand Mai 2015, Kapitel 5)
aktiv.fluechtlingsrat-bw.de/aktuelle-fortbildungen.html (Stand Juli 2015, Kapitel 2)
www.anerkennung-in-deutschland.de (Stand Mai 2015, Kapitel 9)
www.asyl.net (Stand Mai 2015, Kapitel 9)
www.asyl.net/fileadmin/user_upload/beitraege_asylmagazin/AM2003-05-05-Stiegeler.pdf (Stand Mai 2015, Kapitel 10)
www.asyl.net/fileadmin/user_upload/redaktion/Dokumente/Publikationen/RechtBildung_online2014.pdf (Stand Juli 2015, Kapitel 9)
www.asyl-bc.de/initiativen/asyl-biberach/frauentreff-biberach/5-interreligioese-feier (Stand Mai 2015, Kapitel 11)
asylzentrum-tuebingen.jimdo.com/projekte/kit-und-kit-patenprojekt/ (Stand Mai 2015, Kapitel 11)
www.auslaenderbeirat-muenchen.de (Stand Mai 2015, Kapitel 5)
www.baden-wuerttemberg.de/de/service/presse/pressemitteilung/pid/landesregierung-schafft-ombudsstelle-fuer-die-einrichtungen-der-fluechtlingserstaufnahme/ (Stand Mai 2015, Kapitel 2)
www.bafög.de (Stand Mai 2015, Kapitel 9)
www.bagkjs.de/bildungsberatung_garantiefonds_hochschule (Stand Mai 2015, Kapitel 9)
www.bagkjs.de/media/raw/Foerderung_und_Beratung_Online.pdf (Stand Mai 2015, Kapitel 9)
www.bamf.de (Stand Mai 2015, Kapitel 3, 5, 8)
www.bamf.de/DE/DasBAMF/IZAsylMigration/izasylmigration-node.html (Stand Juli 2015, Kapitel 3)
www.bamf.de/DE/Infothek/ESFProgramm/esf-bamf-programm-node (Stand Mai 2015, Kapitel 9)
www.bamf.de/DE/Migration/EhepartnerFamilie/ehepartnerfamilie-node.html (Stand Mai 2015, Kapitel 5)
www.bamf.de/DE/Willkommen/Aufenthalt/eAufenthaltstitel/e-aufenthaltstitel-node.html (Stand Juli 2015, Kapitel 5)
www.bamf.de/DE/Willkommen/DeutschLernen/Integrationskurse/SpezielleKursarten/speziellekursarten (Stand Mai 2015, Kapitel 9)
www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Downloads/Infothek/Sonstige/interkultureller-kalender-2015_pdf.html (Stand Mai 2015, Kapitel 11)
www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Publikationen/Broschueren/das-deutsche-asylverfahren.html?nn=1363218 (Stand Mai 2015, Kapitel 3, 8)
www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Publikationen/Flyer/ablauf-asylverfahren.html?nn=1363218 (Stand Mai 2015, Kapitel 3, 8)
www.bamf.de/SharedDocs/MILo-DB/DE/Rueckkehrfoerderung/Foerderprogramme/ProgrammeREAGGARP/reag-garp-programm.html (Stand Mai 2015, Kapitel 5)
www.beobachternews.de/2015/02/28/verstoss-gegen-die-residenzpflicht-haftstrafe/ (Stand Mai 2015, Kapitel 10)
www.biq.fluechtlingsrat-bw.de (Stand Mai 2015, Kapitel 9)
www.bmas.de/SharedDocs/ Downloads/DE/PDF-Publikationen/a329-unfallversichert-im-engagement.pdf? (Stand Mai 2015, Kapitel 2)
www.bmbf.de (Stand Mai 2015, Kapitel 9)
www.bmi.bund.de/SharedDocs/Behoerden/DE/bamf_einzel.html (Stand Mai 2015, Kapitel 3)
www.brot-fuer-die-welt.de (Stand Mai 2015, Kapitel 9)
www.b-umf.de/images/KIKO_Stellungnahme_UMF_03_2015.pdf (Stand Mai 2015, Kapitel 8)
www.bundesregierung.de (Stand Mai 2015, Kapitel 5)
www.bundesregierung.de/Content/DE/Artikel/2014/07/2014-07-03-mindestlohn-bundestag (Stand Mai 2015, Kapitel 9)

www.bundesregierung.de/Content/DE/Artikel/2014/10/2014-10-29-verbesserungen-fuer-asylbewerber-beschlossen.html (Stand Mai 2015, Kapitel 10)
www.caritas-mannheim.de/aktuelles/presse/ende-der-langeweile-fluechtlingskinder-e (Stand Mai 2015, Kapitel 8)
www.caritas-nah-am-naechsten.de (Stand Mai 2015, Kapitel 5)
www.deutschlandstipendium.de (Stand Mai 2015, Kapitel 9)
www.dfb.de/fileadmin/_dfbdam/55779-Fussball_mit_Fluechtlingen_barrierefrei.pdf (Stand Mai 2015, Kapitel 11)
www.diakonie-ostalbkreis.de/fileadmin/mediapool/einrichtungen/D_diakonie_ost-alb/PDF/2015_Flyer_Helfen_lernen_in_der_Fluechtlingsarbeit_Ellwangen_Endfas-sung.pdf (Stand Juli 2015, Kapitel 2)
www.diakonie-wuerttemberg.de, Rubrik: flucht-und-asyl (Stand Mai 2015, Kapitel 5)
www.dicvfreiburg.caritas.de/querschnittsthemen/fluechtlingshilfe (Stand Mai 2015, Kapitel 5)
www.drk-suchdienst.de, Rubrik Suchanfrage (Stand Mai 2015, Kapitel 5)
www.ecclesia.de/fileadmin/Dokumente/Service/Ehrenamt/Flyer-VersicherungBE_11-druck.pdf (Stand Mai 2015, Kapitel 2)
www.efie-erlangen.de (Stand Mai 2015, Kapitel 5)
www.ekiba.de/migration (Stand Mai 2015, Kapitel 5)
www.esf.de (Stand Mai 2015, Kapitel 9)
www.fahrlehrerverband-bw.de/05-01-FPX/2013-Texte/fpx-13-12-689-Fahrerlaubnis-pruefung-Identitaet.htm (Stand Mai 2015, Kapitel 10)
fluechtlingsrat-bw.de/files/Dateien%20BIQ/Qualifizierung/2012-12-24%20Adres-sen%20Broschuere%20WEB.pdf (Stand Mai 2015, Kapitel 3)
fluechtlingsrat-bw.de/soziale-lebensbedingungen-unterbringung.html?page_n22=7 (Stand Mai 2015, Kapitel 10)
www.forum-der-kulturen.de (Stand Mai 2015, Kapitel 11)
www.freifunk-stuttgart.de (Stand Juli 2015, Kapitel 5)
www.freundeskreis70599.de (Stand Mai 2015, Kapitel 10, 11)
www.freundeskreis-asyl.org (Stand Mai 2015, Kapitel 5)
www.freundeskreis-asyl-sha.de/freundeskreis/projekte/fahrradwerkstatt/ (Stand Mai 2015, Kapitel 11)
www.gerichts-dolmetscher.de (Stand Mai 2015, Kapitel 5)
www.gesetze-im-internet.de/kunsturhg/__22.html (Stand Mai 2015, Kapitel 4)
www.heidelberg.de/hd,Lde/29_01_2015+OB+Wuerzner+lud+zum+Dialog+_Fluechtlingsstrategie_.html (Stand Mai 2015, Kapitel 3)
https://im.baden-wuerttemberg.de/de/heimat-gastland/auslaender/asylbewerber-und-fluechtlinge/ (Stand Mai 2015, Kapitel 5)
www.initiative-schluesselmensch.org (Stand Mai 2015, Kapitel 11)
www.integrationsministerium-bw.de/pb/,Lde/Startseite/Fluechtlingspolitik/Asylbewerber_+Haeufige+Fragen+_+Antworten (Stand Mai 2015, Kapitel 3)
www.integrationsministerium-bw.de/pb/,Lde/Startseite/Fluechtlingspolitik/Fluecht-linge (Stand Mai 2015, Kapitel 5)
www.justizportal-bw.de (Stand Mai 2015, Kapitel 5)
www.karlsruhe.de/b4/buergerengagement/aktivbuero/fortbildung/fuehrung_kom-munikation (Stand Mai 2015, Kapitel 5)
www.kirchenasyl.de (Stand Juli 2015, Kapitel 5)
www.km-bw.de/,Lde/Startseite/Service/05_05_2015+Fachtag+Fluechtlingskinder?QUERYSTRING=fl%C3%BCchtlinge (Stand Mai 2015, Kapitel 8)
www.kreis-tuebingen.de (Stand Mai 2015, Kapitel 5)
www.kultusportal-bw.de/Kultusministerium,Lde/Startseite/Service/Ministerium+stellt+kurzfristig+200+zusaetzliche+Deputate+fuer+Vorbereitungsklassen+zur+Verfuegung/?LISTPAGE=769925 (Stand Mai 2015, Kapitel 8)
www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&query=Fl%C3%BCAG+BW&max=true&aiz=true (Stand Mai 2015, Kapitel 3, 8)
www.landkreis-karlsruhe.de (Stand Mai 2015, Kapitel 5)
www.landtag-bw.de (Stand Mai 2015, Kapitel 5)
www.lohn-info.de/mindestlohn_gesetzlich (Stand Mai 2015, Kapitel 9)
www.lsvbw.de/cms/iwebs/default.aspx?mmid=1651&smid=5248&preview=1#18309 (Stand Mai 2015, Kapitel 11)
www.mystipendium.de (Stand Mai 2015, Kapitel 9)
www.nds-fluerat.org/leitfaden/9-fluechtlinge-mit-aufenthaltsgestattung-im-asyl-verfahren/73-arbeit-und-ausbildung (Stand Mai 2015, Kapitel 9)
www.nds-fluerat.org/leitfaden/10-fluechtlinge-mit-aufenthaltserlaubnis (Stand Mai 2015, Kapitel 10)
www.nordbayerischer-kurier.de/nachrichten/das-grosse-asyl-abc_339860 (Stand Juli 2015, Kapitel 10)
www.nrwz.de/aktuelles/netzwerk-willkommen-mit-neuem-koordinatoren-team/20141218-150 (Stand Mai 2015, Kapitel 10)
www.paritaet.org (Stand Mai 2015, Kapitel 5)
www.proasyl.de (Stand Mai 2015, Kapitel 5)
www.proasyl.de/de/themen/basics/basiswissen/rechte-der-fluechtlinge/bewegungs-freiheit (Stand Mai 2015, Kapitel 10)
www.refugio-stuttgart.de (Stand Mai 2015, Kapitel 7)
https://rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/International/Seiten/Fl%C3%BCchtlinge-AufnahmeVerteilung.aspx (Stand August 2015, Kapitel 3)
sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/de/arbeit-soziales/arbeitsmarktpolitik/integration-von-asylsuchenden-und-fluechtlingen/ (Stand Mai 2015, Kapitel 9)
www.stuttgart.de/bonuscard (Stand Juli 2015, Kapitel 10)
www.stuttgart.de/staedtische-deutschkurse (Stand Juli 2015, Kapitel 9)
www.tafel-bw.de (Stand Mai 2015, Kapitel 5)
www.uni-assist.de (Stand Mai 2015, Kapitel 9)
www.vereinsknowhow.de/kurzinfos/spendenrecht.htm#3 (Stand Mai 2015, Kapitel 4)
www.verfassungsschutzgegenrechtsextremismus.de (Stand Mai 2015, Kapitel 5)
www.wlsb.de/aktuelles/news/305-versicherungsschutz-fuer-asylbewerber-und-fluechtlinge-in-sportvereinen-sichergestellt (Stand Mai 2015, Kapitel 5)

Impressum

HERAUSGEBER
Staatsministerium Baden-Württemberg

Gisela Erler
Staatsrätin für Zivilgesellschaft
und Bürgerbeteiligung

Richard-Wagner-Straße 15
70184 Stuttgart

Internet: stm.baden-wuerttemberg.de,
Rubrik Ministerium/ Staatsrätin für
Zivilgesellschaft und Bürgerbeteiligung
beteiligungsportal.baden-wuerttemberg.de

KONZEPTION
Stabsstelle der Staatsrätin für
Zivilgesellschaft und Bürgerbeteiligung

Richard-Wagner-Straße 15
70184 Stuttgart

Telefon: 0711/2153-630
E-Mail: veronika.kienzle@stm.bwl.de
sowie
der Redaktionsrat Handbuch Flüchtlingshilfe,
die Teilnehmenden des 1. Forums Flüchtlingshilfe und
<em>faktor Die Social Profit Agentur GmbH, Stuttgart

GESTALTUNG UND REALISATION
<em>faktor Die Social Profit Agentur GmbH, Stuttgart

FOTOS
Birgit Betzelt (Seite 12) und Cornelia Geidel (Seite 54)

DRUCK
medialogik GmbH, Karlsruhe

Klimaneutral gedruckt auf Recycling-Papier

1. Auflage 10.000
Stand September 2015